

SIA-Anhörung am 17.08.2017 – 14 Uhr – Raum 501 A

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Punkt:

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über das Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz – LBiGG)
– Drucks. [19/4467](#) –**

und dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesblindengeldgesetzes
– Drucks. [19/4816](#) –**

1. Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Landesgeschäftsstelle	S. 1
2. Caritas Pflegeheim "Herbert Nellessen"	S. 2
3. Landeswohlfahrtsverband Hessen	S. 5
4. Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen (BSBH)	S. 7
5. Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen	S. 11
6. Landesbehindertenrat	S. 13
7. Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 14
8. Hessischer Städtetag	S. 15
9. Taubblindenassistenz-Projekt	S. 17
10. Hessischer Landkreistag	S. 18
11. Stiftung Taubblind Leben	S. 19

28.06.2017 Dr



Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. - Gärtnerweg 3 - 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag
Herrn Henrik Dransmann
Sozial- und integrationspolitischer Ausschuss
Postfach: 32 40
65022 Wiesbaden

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

V. – Recht und Beratung

Ihr Ansprechpartner:
Eberhard Staubach
Telefon: 069 714002-27
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: staubach@vdk.de

AZ: Abt. V/Akte SA 16_Stellungnahm

Frankfurt, 27.6.2017

**Gesetzentwurf der Landesregierung und
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Az.: I A 2.5**

Sehr geehrter Herr Dransmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

Aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes mit der Ablösung der Pflegestufen durch Pflegegrade muss die Anrechnungsvorschrift des § 5 geändert werden. Diese Änderung begrüßen wir. Die Anrechnung beim Pflegegrad II entspricht fast genau der Anrechnung bei der bisherigen Pflegestufe I und die Anrechnung bei den Pflegegraden III, IV und V entspricht fast genau der bisherigen Anrechnung bei der Pflegestufe II und III. Es gibt damit keine Verschlechterung, sogar eine geringfügige Verbesserung.

Zum Gesetzentwurf der SPD:

Wenn es bei taubblinden Menschen ein höheres Blindengeld geben soll, begrüßen wir das. Ein höheres Blindengeld bei Taubblindheit gibt es zum Beispiel in Thüringen, hier 100,00 € monatlich.

Wenn es bei Taubblindheit ein höheres Blindengeld gibt, sehen wir das auch als eine naheliegende Folgerung daraus, dass seit Anfang 2017 für taubblinde Menschen das Merkzeichen TBL eingeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Staubach
Juristischer Referent

VON
MENSCH
ZU
MENSCH **100** JAHRE



Caritas
Pflege- und
Taubblindenheim
„Herbert Nellessen“

Caritas Pflege- und Taubblindenheim "Herbert Nellessen"
Finkenweg 13 - 36115 Hilders

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Finkenweg 13
36115 Hilders-Steinbach
Telefon 06681 / 9607-0
Telefax 06681 / 9607-16
Taubblindenheim@caritas-fulda.de
www.seniorenheim-rhoen.de

Träger:
Caritasverband für die Diözese
Fulda e. V.
Postfach 1226, 36002 Fulda

27.06.2017

Änderung des Landesblindengeldgesetzes(LBliGG)
Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, des LWV Hessen und der Verbände
Ihr Schreiben vom 07.06.2017, Az.: I A2.5

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

vielen Dank, dass ich zu dem im Betreff genannten Gesetzgebungsverfahren Stellung
nehmen darf.

1. Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung

Ich begrüße die vorgeschlagene Neuregelung des §5 Abs.1Anpassung der Anrechnungsvorschriften von Pflegegeld auf das Blindengeld aufgrund der Umstellung zum 01.01.17 im SGB XI von 3 Pflegestufen auf 5 Pflegegrade.

2. Leistungen für taubblinde Menschen (§4)

Ich bedaure es, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht vorsieht, z.B. nach dem Vorbild des Bundeslandes Bayern, taubblinden Menschen einen Vergütungszuschlag zu gewähren. Die SPD- Landesfraktion hat mit der Drucksache 19/4467 vom 27.01.2017 bereits eine Änderung des Gesetzesentwurfes auf den Weg gebracht, der in die richtige Richtung weist.

Ich schlage folgende Ergänzung des § 4 vor:

Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) "Leistungsberechtigte Personen nach §2, die taubblind sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Abs. 1. Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinne von Satz 1 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 v.H. vor".

Der besondere Hilfebedarf taubblinder Menschen durch ein erhöhtes Blindengeld wird in den Blindengeldgesetzen von 3 Bundesländern, Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein bereits berücksichtigt.

Da bei Taubblindheit sowohl das Sehvermögen als auch das Hörvermögen vollständig oder nahezu vollständig fehlt, kann das Fehlen eines dieser Sinne auch nicht teilweise durch den anderen Fernsinn ausgeglichen werden. Aufgrund der doppelten Sinnesbeeinträchtigung liegt in vielen Bereichen ein erheblicher Unterstützungsbedarf vor. Betroffen sind besonders die Bereiche Kommunikation, Mobilität, Informationsgewinnung, Umgang mit Hilfsmitteln sowie der Umgang mit Veränderungen.

Kommunikation

Taubblinde sind auf taubblindenspezifische taktile Kommunikationsformen wie z.B. das Tastalphabet "Lormen" angewiesen.

Mobilität

Besonders eingeschränkt und damit auf Hilfe angewiesen, sind taubblinde Menschen im Bereich der Mobilität. Sie können sich - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht selbständig außer Haus bewegen. Assistenzpersonen, die taubblinde Menschen begleiten, müssen nicht nur sicher in Führtechniken für blinde Menschen sein, sondern auch unterwegs mit den Betroffenen kommunizieren und Gesprächsinhalte und Informationen bedarfsgerecht und in einer von dem jeweiligen taubblinden Menschen wahrnehmbaren Form vermitteln. Nur in Begleitung können Taubblinde ihre Freizeit sinnvoll gestalten, dazu gehören: Spazieren gehen, Einkäufe, Stadtbesuche, der Besuch von Freunden und vieles mehr.

Unterstützung bei Veränderungen und besonderen Ereignissen

Taubblinde können Veränderungen des Umfeldes weder akustisch noch optisch wahrnehmen.

3. Leistungen in stationären Einrichtungen

In den stationären Altenhilfeeinrichtungen leben u.a. Menschen die durch Alterserkrankungen schleichend eine Taubblindheit erworben haben.

Mit dem Merkzeichen Tbl im Schwerbehindertenausweis wurde die Taubblindheit im Dezember 2016 als Behinderung eigener Art anerkannt. Auch wenn dieses Merkzeichen noch nicht mit Nachteilsausgleichen hinterlegt ist, macht es bereits deutlich, dass ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt.

Die gängigen Betreuungsschlüssel und die Zeitfenster der Pflegegrade reichen nicht, um die notwendigen zusätzlichen Hilfestellungen für taubblinde Menschen in Pflegeeinrichtungen zu geben und die Aktivitäten, Selbstbestimmung und Teilhabe zu sichern. Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Mobilität und Kommunikation deutlich langsamer sind und mehr Zeit erfordern.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sehen allerdings keinen Mehrbedarf in den einzelnen Pflegegraden des SGB XI für sinnesbehinderte Menschen vor.

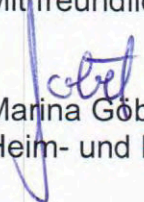
Das Blindengeld wird bei der Heimaufnahme gekürzt. Ich würde es begrüßen, wenn das Blindengeld zum Nachteilsausgleich für taubblinde Menschen nicht gekürzt wird und damit Analog zum §43b SGBXI umgegangen wird.

Weiterhin bedaure ich es sehr, dass es weiterhin vorgesehen ist, dass blinde und hochgradig sehbehinderte Bewohner von stationären Einrichtungen keine Leistungen bewilligt bekommen, wenn sie vor der Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hessen hatten. Umzüge außerhalb Hessens in hessische Einrichtungen finden in der Regel deshalb statt um wie in unserer Einrichtung adäquat versorgt zu werden oder weil ihre Angehörigen in der Nähe wohnen. Dieser Sachverhalt darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass die betreffenden Bewohner/innen von Einrichtungen keine Leistungen nach einem Landesblindengeldgesetz bekommen, obwohl die medizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsbewilligung vorliegen.

Ich hoffe, dass die aufgeführten Sachverhalte im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden können.

Für Rückfragen bzw. eine mündliche Anhörung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Marina Göbel
Heim- und Pflegedienstleiterin

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Hessischer Landtag
Postfach 3240

EINGEGANGEN

65022 Wiesbaden

13. Juli 2017

HESSISCHER LANDTAG

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Landesdirektor

Erster Beigeordneter

Datum 10. Juli 2017

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz – LBliGG) – Drucks. 19/4467 - sowie zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes – Drucks. 19/4816 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung des Landesblindengesetzes Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist der Änderung des SGB XI zum 1.1.2017 geschuldet. Die veränderten Ansprüche durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) im Zusammenhang mit den Leistungen des LBliGG sind notwendigerweise in dem Gesetzesentwurf im § 5 des LBliGG der Landesregierung aufgenommen worden. Damit wird sichergestellt, dass für die betroffenen sehbehinderten und blinden Menschen, die gleichzeitig pflegebedürftig sind, keine Verschlechterung bei der Leistungshöhe des Landesblindengeldes eintritt. Die Regelung ist daher angemessen und vermeidet Nachteile für den Personenkreis.

Die vorgenommenen zwei Änderungen im § 2 des LBliGG betreffen redaktionelle Änderungen.

- Unter § 2 Abs.1 LBliGG erfolgt eine Anpassung im Rahmen der europarechtskonformen Anwendung.
- Der eingefügte Abs. 2 im § 2 LBliGG beinhaltet die Wiederaufnahme einer Regelung zum gewöhnlichen Aufenthalt in Einrichtungen, der durch ein Redaktionsversehen weggefallen war.

Wir sehen keinen weitergehenden Veränderungsbedarf.

Insofern ist eine Ausweitung des Personenkreises, mit dem der Personenkreis der taubblinden Menschen mit einem anderen Blindengeldbetrag ausgestattet werden soll, nicht notwendig. Die Einführung des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 ist aus unserer Sicht ausreichend und die zielführende Hilfe für diesen Personenkreis. Ergänzend zum Landesblindengeldgesetz stehen diese Leistungen personenzentriert zur Verfügung. So werden z.B. die Leistungen zur Förderung der

Seite 1 von 2

Internet
www.lwv-hessen.de

Telefon
0561 1004 - 0

Telefax
0561 1004 - 2727

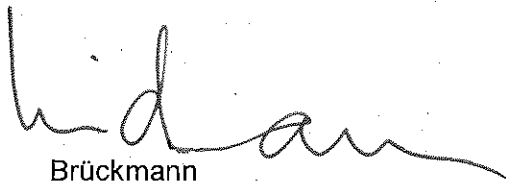
Besucheranschrift
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

Bankverbindung
Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07
BIC HELADEF520

Verständigung (§ 82 SGB IX) ausdrücklich in den Leistungskatalog aufgenommen und auch viele andere Leistungen verbessert.

An der Anhörung am 17.08.2017 werden Herr Erster Beigeordneter Dr. Jürgens sowie Herr Verwaltungsrat Torbohm teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Brückmann
Landesdirektor



Dr. Jürgens
Erster Beigeordneter

BSBH-Schreiben an
Hessischen Landtag

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Änderung des
Landesblindengeldgesetzes (LBliGG), Drucksache 19/4816 sowie zum
Antrag der Landtagsfraktion der SPD, Drucksache 19/4467

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, dass der Blinden- und
Sehbehindertenbund in Hessen e. V. zu dem im Betreff genannten
Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen darf.

1. Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung

Wir begrüßen sehr die vorgeschlagene Neuregelung des § 5 Abs. 1.
Hierdurch ist gewährleistet, dass die zum 01.01.2017 in Kraft getretenen
Leistungsverbesserungen der gesetzlichen und privaten
Pflegeversicherungen bei den Leistungsberechtigten ankommen.

2. Befristung des Gesetzes (§ 9)

Wir schlagen vor, in § 9 das Datum 31.12.2019 durch das Datum
31.12.2024 zu ersetzen.

Begründung:

Aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist, dass keine Änderung bezüglich
der Gesetzesbefristung in § 9 vorgesehen ist. Das Hessische
Landesblindengeldgesetz wurde zuletzt immer für einen Zeitraum von 8
Jahren befristet. Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, dass
Leistungsgesetze nicht zu befristen sind, da der behinderungsbedingte
Mehrbedarf mit Ablauf der Befristung nicht wegfällt.

Wir vertreten die Auffassung, dass im Rahmen des jetzt laufenden
Gesetzgebungsverfahrens zumindest die in Hessen übliche Praxis, das
Gesetz auf einen Zeitraum vom 8 Jahren zu befristen, beibehalten werden
soll.

3. Leistungszuschlag für taubblinde Menschen (§ 4)

Wir bedauern es, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht vorsieht, nach dem Vorbild des Bundeslandes Bayern, taubblinden Menschen einen Leistungszuschlag zu gewähren. Wir unterstützen diesbezüglich den Antrag der Landtagsfraktion der SPD, Drucksache 19/4467.

Wir schlagen folgende Ergänzung des § 4 vor:

Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) „Leistungsberechtigte Personen nach § 2, die taubblind sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Abs. 1. Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinne von Satz 1 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 v.H.vor.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 3 und 4.

Begründung:

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde inzwischen das Merkzeichen „TBL“ für taubblind eingeführt. d. h., Taubblindheit ist jetzt als Behinderung eigener Art und nicht als Addition von gehörlos und blind anerkannt.

Der besondere Hilfebedarf taubblinder Menschen durch ein erhöhtes Blindengeld wird in den Blindengeldgesetzen von 4 Bundesländern, Bayern, Berlin, Thüringen und Schleswig-Holstein bereits berücksichtigt.

Unser Vorschlag entspricht der Regelung im Landesblindengeldgesetz Bayern.

Da bei Taubblindheit sowohl das Sehvermögen als auch das Hörvermögen vollständig oder nahezu vollständig fehlt, kann das Fehlen eines dieser Sinne nicht teilweise durch den anderen Fernsinn ausgeglichen werden. Das führt in nahezu allen Lebensbereichen zu einem enormen Hilfebedarf durch spezielle Hilfsmittel und vor allem durch Assistenz von Hilfskräften, welche befähigt sein müssen, sich mit dem taubblinden Menschen durch Lormen oder Tastgebärden zu verständigen.

Informationsquellen wie Printmedien, Internet, Rundfunk und Fernsehen sind für taubblinde Menschen zunächst unzugänglich. Auch zur Information benötigen taubblinde Menschen Dolmetscher oder, soweit sie, was sehr selten der Fall ist, in der Lage sind, mit Hilfe eines Computers unter Verwendung der Brailleschrift das Internet zu nutzen, spezielle Hilfsmittel.

Besonders eingeschränkt und damit auf Hilfe angewiesen sind taubblinde Menschen im Bereich Mobilität. Taubblinde Menschen können sich - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht selbständig außer Haus bewegen. Das selbständige Bewegen im Straßenverkehr ist schon für viele blinde Menschen eine große Herausforderung. Für Taubblinde ist selbst das Überqueren kleiner Straßen ohne Begleitung unmöglich. Assistenzpersonen, die taubblinde Menschen begleiten, müssen nicht nur sicher in Führtechniken für blinde Menschen sein, sondern auch unterwegs mit den Betroffenen kommunizieren und Gesprächsinhalte und zusätzliche Informationen bedarfsgerecht und in einer von dem jeweiligen taubblinden Menschen wahrnehmbaren Form vermitteln können.

Taubblinde Menschen haben auch zur Bewältigung des Alltags im häuslichen Bereich großen Assistenzbedarf; denn sie können Hilfsmittel z.B. mit Sprachausgabe nicht nutzen.

4. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Leistungen an Bewohner/innen in stationären Einrichtungen

Wir schlagen vor, die Leistungsvoraussetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu streichen.

Begründung:

Wir bedauern es sehr, dass weiterhin vorgesehen ist, blinden und hochgradig sehbehinderten Bewohner/innen von Einrichtungen keine Leistung zu bewilligen, wenn sie vor der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hessen hatten. Umzüge außerhalb Hessens in hessische Einrichtungen finden i. d. R. deshalb statt, damit die in Hessen lebenden Angehörigen in der Lage sind, sich um ihre blinden oder hochgradig sehbehinderten Angehörigen zu kümmern. Dieser menschlich und praktisch absolut nachvollziehbare Sachverhalt darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass die betreffenden Bewohner/innen von Einrichtungen keine Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz bekommen, obwohl die medizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsbewilligung vorliegen.

Wir hoffen, dass die unter den Punkten 2 – 4 aufgeführten Sachverhalte im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüße

Frank Schäfer
Vorsitzender

Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V.
Eschersheimer Landstraße 80
60322 Frankfurt

Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung
 Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Hessischer Landtag
 Sozial- und Integrationspolitischer
 Ausschuss
 Frau Claudia Ravensburg, MdL
 POSTFACH 3240
 65022 Wiesbaden

☎ 0 69 | 955 262-36

📠 0 69 | 955 262-38

✉ hkfb@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rs
 Frankfurt, den 13. Juli 2017

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes (LBliGG), Drucksache 19/4816 sowie zum Antrag der Landtagsfraktion der SPD, Drucksache 19/4467

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
 sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben aufgeführten Gesetzesentwürfen.

Die von Ihnen vorgesehene Veränderung in §5 im Gesetzentwurf der Landesregierung begrüßen wir sehr.

Zu § 4

Analog den Regelungen der Bundesländer Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein und Thüringen unterstützen wir den Vorschlag der SPD-Fraktion, den in Hessen lebenden Menschen bei denen das Merkzeichen TBL im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, den doppelten Betrag, gem. Abs. 1 des LBliGG, zu gewähren und dies in einem neuen einzufügenden Absatz 2 festzuschreiben. Gemäß Drucksache 19/3406 betrifft dies in Hessen im Übrigen derzeit ca. 30 Menschen.

Begründung:

Von den 5 vorhandenen menschlichen Sinnen stehen taubblinden Menschen nur drei dieser Sinne zur Verfügung.

Dies führt zu einem besonders hohen Hilfebedarf, der nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens umfasst, durch besonders qualifizierte Assistent_innen, da diese das Lormen oder die Verständigung durch Tastgebärden beherrschen müssen.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir in diesem Zusammenhang den bestehenden Hilfebedarf der taubblinden Menschen im Bereich Mobilität, da dies, ohne Seh- und Hörsinn selbst das Überqueren von kleinen Straßen unmöglich macht.

Assistent_innen, die taubblinde Menschen begleiten, müssen nicht nur sicher in Führtechniken für blinde Menschen sein, sondern auch unterwegs mit den Betroffenen kommunizieren und Gesprächsinhalte sowie zusätzliche Informationen bedarfsgerecht und in einer von dem jeweiligen taubblinden Menschen wahrnehmbaren Form vermitteln können.

Zudem führt der Verlust zweier Sinne dazu, dass dem Grundbedürfnis nach menschlicher Kommunikation und Information kaum selbstständig entsprochen werden kann. Nur sehr wenige Menschen beherrschen das Lormen, TV- oder Radiosendungen können nicht gehört oder gesehen werden.

Zu § 4 derzeitiger Absatz 2

Hier würden wir die Aufnahme einer Regelung begrüßen, die die Menschen, die von einem anderen Bundesland in eine hessische stationäre Einrichtung ziehen, mit den Menschen, die in Hessen leben und in eine stationäre Einrichtung wechseln, gleichstellt.

Begründung:

Umzüge außerhalb Hessens in hessische Einrichtungen finden i. d. R. statt, damit die in Hessen lebenden Angehörigen in der Lage sind, sich um ihre blinden oder hochgradig sehbehinderten Angehörigen zu kümmern; ein menschlich und praktisch für uns sehr begrüßenswerter und nachvollziehbarer Sachverhalt.

Unseres Erachtens sollten für den Anspruch auf Leistungen gem. des LBliGG ausschließlich medizinische Voraussetzungen ursächlich sein, unabhängig, ob eine Person schon länger in Hessen lebt oder erst durch Einzug in eine Einrichtung Hessen zu ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort wird.

Wir hoffen, dass unsere geringen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Rita Schroll
Leiterin des Hessischen Koordinationsbüros
für Frauen mit Behinderung

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzende: Gabriele Naxina Wienstroer

Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Tel.: 06421-162342 E-Mail: naxina-wienstroer@fib-ev-marburg.de

Landesbehindertenrat, Gabriele Naxina Wienstroer, Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Claudia Ravensburg und
Henrik Dransmann
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

15.07.2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld (Landesblindengesetz – LbliGG) – Drucks. 19/4477- sowie zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes – Drucks. 19/4816 -

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrter Herr Dransmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich ganz herzlich für die Gelegenheit bedanken, dass der Landesbehindertenrat zu den obigen Gesetzentwürfen Stellung nehmen kann.

I. Zur Drucks. 19/4477 der Fraktion der SPD

Der Landesbehindertenrat Hessen begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der vorsieht, für Menschen, die sowohl erblindet als auch gehörslos sind, das Landesblindengeld zu verdoppeln. Damit wird die besonders schwierige Lebenssituation dieser Behindertengruppe anerkannt, die dadurch geprägt ist, dass insbesondere die Fähigkeiten zur Kommunikation in einer Weise eingeschränkt ist, die im Prinzip weit über die kommunikativen Schwierigkeiten von „lediglich“ erblindeten Menschen hinausgeht. Die bisherige Regelung um Blindengeld hat diese Situation nicht abgebildet.

II. Zur Drucks. 19/4816 der Fraktion der Landesregierung

Keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Gabriele Naxina Wienstroer
Landesbehindertenrat Hessen
Vorsitzende

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes – Drucks. 19/4816 –

Wiesbaden, 25.07.2017


Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung durch die Anpassung der Anrechnungsvorschriften des Landesblindengesetzes sicherstellt, dass blinde Menschen durch den Systemwechsel im SGB XI insgesamt keinen finanziellen Nachteil erleiden und auch taubblinde Menschen in Hessen weiterhin diese Leistungen nach dem Landesblindengesetz erhalten, wie blinde Menschen.

Darüber hinaus möchten wir diese Gelegenheit nutzen auf die hohe Bedarfslage der taubblinden Menschen aufmerksam zu machen. Die Teilhabe dieser Menschen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wird durch die Behinderung beider Sinnesorgane sehr erschwert. Wir setzen uns für die Verdopplung des Landesblindengeldes für diese Zielgruppe ein, da ein solcher Nachteilsausgleich den Menschen in ihrer schwierigen Lebenssituation hilft, ihr Recht auf Teilhabe besser ausüben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Henning

Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises 4 „Menschen mit Behinderungen“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Claudia Ravensburg
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz – LBliGG) – LT-Drucks. 19/4467 – sowie zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes – LT-Drucks. 19/4816 –

Ihre Nachricht vom:
07.06.2017

Ihr Zeichen:
I A 2.5

Unser Zeichen:
TA 423.7 Hm/Ve

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
27.07.2017

Stellungnahme-Nr.:
072-2017

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. Juni 2017, danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung und nehmen zu den einzelnen Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

1. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – LT-Drucks. 19/4467

Nach Umfrage bei seinen Mitgliedstädten stimmt der Hessische Städtetag dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf LT-Drucks. 19/4467 nicht zu.

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Zweifellos ist der Verlust zweier Sinne, das Sehen und das Hören, eine Mehrfachbehinderung, die Menschen an der Teilhabe in der Gesellschaft erheblich einschränkt. Auf der anderen Seite gibt es zahlreiche andere Mehrfachbehinderungen, die ebenfalls zu einer erheblichen Einschränkung der Teilhabe führen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für nicht gerechtfertigt eine Mehrfachbehinderung gegenüber anderer Mehrfachbehinderungen besonders herauszustellen. Mit der Umsetzung des vorgeschlagenen Gesetzes würde man der Herausforderung an die Teilhabe anderer Menschen mit Mehrfachbehinderungen nicht gerecht werden.

Die Umsetzung des Gesetzesentwurfes bedeutet zudem geschätzte, jährliche Mehrkosten von 210.000 Euro. Wie diese finanziert werden können, wird nicht weiter ausgeführt.

2. Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drucks. 19/4816 –

Nach Umfrage bei seinen Mitgliedstädten stimmt der Hessische Städtetag dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes auf LT-Drucks. 19/4816 zu.

Das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit Wirkung seit dem 01.01.2017 ist ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und eine Umstellung von drei Pflegestufen in fünf Pflegegrade erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass das Landesblindengesetz in der vorliegenden Form an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Vortrages.

Urlaubsbedingt kann der Unterzeichner leider an der Mündlichen Anhörung am 17. August 2017 nicht teilnehmen und entschuldigt sich deswegen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hofmeister
Referatsleiter



Oerweg 38 • 45657 Recklinghausen • Telefon 02361 40734 10 • Telefax 02361 40734 30

Förderverein für hör- und hörschbehinderte
Menschen im Vest Recklinghausen e.V.

Taubblinden-Assistenz-Projekt, Oerweg 38, 45657 Recklinghausen

An die Mitglieder des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtages

Ansprechpartnerin: Claudia Preißner
Durchwahl 02361 / 407 34 - 22
Mobil/SMS 0172 / 443 90 57

Ansprechpartnerin: Kornelia Szypula
Durchwahl 02361 / 407 34 - 27
Mobil/SMS 0163 / 618 89 47

E-Mail: info@taubblindenassistentz.de
Web: www.taubblindenassistentz.de

Datum 27.07.2017

Rückmeldung zur Anhörung zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir herzlich für die Einladung zur mündlichen Anhörung zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes.

Wir werden keine eigene Stellungnahme dazu verfassen, da dies leider nicht unser Arbeitsgebiet ist, arbeiten aber mit vielen der von Ihnen angeschriebenen weiteren Stellen zusammen.

Gerne würden wir mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn es um den Aufbau einer Hessischen Taubblindenassistentz-Qualifizierung geht. Mehrmals wurden wir bereits von Personen aus Hessen angesprochen, die bei uns in NRW an der Qualifizierung teilnehmen wollten. Da wir vom NRW-Sozialministerium gefördert werden, mussten wir diese Bewerbungen bisher leider ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Preißner Kornelia Szypula
(Projektleitung)



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende
Claudia Ravensburg (MdL)
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 37

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-83

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: stark@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 28.07.2017

Az. : Sta/445

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

vielen Dank für Ihre Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf am 17. August 2017 im Hessischen Landtag. Für den Hessischen Landkreistag wird an der Anhörung Herr Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Jan Hilligardt teilnehmen.

Zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes bestehen von Seiten der hessischen Landkreise allerdings keine Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der SPD
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld
anlässlich der Sitzung im Hessischen Landtag am 17. August 2017**

Von der Stiftung taubblind leben, www.stiftung-taubblind-leben.de

Zum Gesetzesentwurf Taubblindengeld

Richtig wird im Gesetzesentwurf beschrieben, dass Taubblindheit eine Behinderung ist, die nicht als Summe von Blindheit und Taubheit verstanden werden kann. Die starke Beeinträchtigung beider Fernsinne potenziert die Auswirkungen, da die Kompensationsmöglichkeit entfällt. Die immensen Folgen für Kommunikation, Mobilität, Informationszugang und -aufnahme sowie die Bewältigung des Alltags sind hinreichend beschrieben.¹

Um im Sinne der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, benötigt ein taubblinder Mensch im Rahmen der Definition, die dem Merkzeichen TBL zugrunde liegt, neben spezifischer qualifizierter Beratung vielseitige Rehabilitationsmaßnahmen in den Bereichen Mobilität, Kommunikation, Informationsaufnahme und lebenspraktische Fertigkeiten, spezielle Hilfsmittel und persönliche qualifizierte Assistenz in einer Größenordnung von 20 Wochenstunden. Die exakten Bedarfe sind individuell zu ermitteln. Studien zu den Bedarfslagen² liegen vor, eine Beschreibung notwendiger Bedarfe in Kurzform befindet sich im Anhang.

Ein Taubblindengeld kann dazu beitragen, die Bedarfe taubblinder Menschen besser zu berücksichtigen und ist insofern ein wünschenswerter Schritt. Wir schließen uns der Stellungnahme des DBSV zum Taubblindengeld in folgendem Sinne an:

Alles, was in diesem Sinne für taubblinde Menschen unternommen wird, ist angesichts der bislang nahezu völlig fehlenden Unterstützung taubblinder Menschen, zu befürworten. Dabei muss abweichend von der Gesetzesvorlage das Merkzeichen TBL Anspruchsgrundlage sein (Hörvermögen GdB 70 und Sehvermögen GdB 100).

Allerdings ist ein Taubblindengeld in **keiner** Weise ausreichend, um die Bedarfslage taubblinder Menschen zu decken. Die notwendige Taubblindenassistenz kann hiermit in keinem Fall abgedeckt werden. Teilhabeassistenz muss ebenfalls vermögensneutral gewährt werden. Um Auge und Ohr zu ersetzen, einen taubblinden Menschen also in Mobilität und Kommunikation zu unterstützen, bedarf es einer gezielten Qualifizierung, wie es sie in Niedersachsen, Sachsen, Baden-Württemberg und NRW gibt. Die Ausbildung und Finanzierung von Taubblindenassistenz wird derzeit in Bund und vielen Bundesländern diskutiert und ausgebaut, leider nicht in Hessen. Hier besteht dringender Nachholbedarf. In

¹ S Studie Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen von Prof. Dor. Thomas Kaul und Frau Prof. Dr. Mathilde Niehaus, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1085.pdf>,

² s. ferner Gutachten des GFTB: <http://www.dbsv.org/stellungnahme/gftb-fachgutachten-taubblindheit-eine-behinderung-eigener-art-zu-den-speziellen-bedarfen-taubblinder-menschen-im-hinblick-auf-di.html>
s. ferner Studie der Stiftung taubblind leben http://www.stiftung-taubblind-leben.de/images/afi%20projektbericht_mai2015.pdf

Hessen fehlen folglich ausgebildete Taubblindenassistenzen mit taktilen Kommunikationskompetenzen.

Als Stiftung treffen wir leider immer wieder auf massive Notlagen und menschenrechtsverletzenden Lebenssituationen, die auf fehlende Unterstützungsstrukturen zurückzuführen sind. Bereits 2011 haben wir diese dem Deutschen Institut für Menschenrechte DIMR vorgetragen. Eine Meldung des DIMR sowie dokumentierten Fallbeispiele befinden sich ebenfalls im Anhang, ergänzt um ein aktuelles Beispiel aus Hessen am Ende dieser Stellungnahme.

Ein Taubblindengeld ist ein Anfang. Unabhängig hiervon müssen unbedingt entsprechend der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) Kriterien ermittelt und gewährt sowie nachhaltige Unterstützungsstrukturen aufgebaut werden.

Zur Anrechnung des Pflegegeldes

Eine Anrechnung des Pflegegeldes auf das Blindengeld mit einem fixen Prozentsatz lehnen wir ab. Wir können nicht erkennen, dass die Auswirkungen von Taubblindheit sind durch zusätzlichen Pflegebedarf grundsätzlich vermindern und weniger Aufwände entstehen. Dies mag im Einzelfall, z.B. bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung in Bezug auf eine entfallende Haushaltsführung der Fall sein. In der Regel wird die zusätzliche Pflege eher zu einer massiven Erschwerung und zusätzlichen Aufwänden führen. Eine pauschale Kürzung ist in unseren Augen nicht zu vertreten.

Konkret erleben wir, dass Assistenzansprüche gestrichen werden, wenn taubblinde Menschen sich aufgrund eines Unfalls und seiner Folgen (Rollstuhl) entscheiden (müssen), in eine Pflegeeinrichtung zu ziehen. Die Notwendigkeit der Assistenz besteht unverändert fort, um selbstbestimmte Aktivitäten umsetzen, mit Nachbarn kommunizieren oder sich Information beschaffen zu können. Die Streichung der Assistenzstunden führt zu Vereinsamung und Passivität der Menschen in den Pflegeeinrichtungen, mithin zu Krankheit und Depression. Die Vorrangigkeit der Pflege vor anderen Leistungen ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich neu zu bewerten.

Zum Thema Dunkelziffer

Der Verlust beider Fernsinne führt ohne Unterstützungsleistung zum Rückzug der Personen. Als Folge ihrer Probleme hinsichtlich Mobilität und Kommunikation erscheinen Sie nicht mehr und werden auch nicht mehr wahrgenommen, weil sie das Haus, die Einrichtung, ihr unmittelbares Umfeld zwangsläufig nicht mehr verlassen. Diese Menschen bräuchten bereits Assistenz, um Assistenz zu beantragen. Wenn dem Hessischen Sozialministerium eine Zahl von 30 vorliegt, so hat dies aus unserer Erfahrung nichts mit der Realität zu tun.

Aktuelles Fallbeispiel Hessen, Juli 2017

Wir erhalten den Anruf einer Verwandten. Ihre Schwägerin ist gehörlos geboren, die Erblindung ist soweit fortgeschritten, dass sie seit langem keine Gebärdensprache mehr erfassen kann. Die Kommunikation mit ihrem Mann ist zusammengebrochen, die Kommunikation mit anderen Verwandten und der Umgebung war immer schon schwierig

wegen der Gebärdensprache und ist jetzt unmöglich. Die Betroffene bleibt weitgehend daheim, ihr Mann versorgt sie und lässt sie zunehmend allein. Die Betroffene beginnt um sich zu schlagen, sie schlägt nach Personen in ihrer Umgebung. Die Situation ist verzweifelt, deshalb ruft die Schwägerin an.

Die Familie ist nicht mehr in der Lage, der Betroffenen zu vermitteln, dass eine Beraterin kommt. Sie fürchtet, dass der Besuch abgelehnt wird, sieht aber keine andere Möglichkeit, als es darauf ankommen zu lassen. Wir entsenden einen Kommunikationshelfer und eine erfahrene Taubblindenberaterin von NRW nach Hessen, kompetente Anlaufstellen in Hessen insbesondere für gebärdensprachlich orientierte Taubblinde fehlen. Ehemann, Bruder und Schwägerin der Betroffenen sind vor Ort.

Das Hilfsteam wird eingelassen. Die erste Hürde ist überwunden, nicht zuletzt, weil der Ehemann offen ist, das ist leider nicht immer so. Kommunikation kann in diesem Fall durch taktilen Gebärdensprache schnell aufgebaut werden. Es gelingt Informationen zu vermitteln, Maßnahmen zu besprechen, Perspektiven zu schaffen.

Die Betroffene hat das Merkzeichen Gl, weil sie ist gehörlos, weitere Merkzeichen hat sie nicht, wie auch. Niemand konnte sie beraten, ihr kommunizieren, was möglich ist.

Wir fordern den Hessischen Landtag dringend auf, den Rechte taubblinder Menschen Geltung zu verschaffen und schnellstens klare Nachteilsausgleiche für den Personenkreis zu beschließen. Hierzu gehören neben einem Taubblindengeld eine qualifizierte zugehende Beratungsstruktur sowie die vermögensneutrale Gewährung von qualifizierter Taubblindenassistenz. Dies setzt eine entsprechende Taubblindenassistenzqualifizierung voraus, die in Hessen sehr gut mit der Hochschule Fresenius umsetzbar wäre. Übliche Beratungsstellen für seh- oder hörbehinderte Menschen können die Beratung für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen ohne Zusatzqualifizierung nicht leisten, da das Behinderungsbild und die Bedarfe eben nicht additiv betrachtet werden können, sondern spezifisch sind.

Anlagen zur Stellungnahme

- Pressemeldung des Deutschen Instituts für Menschenrechte
- Fallbeispiele
- Papier des Gemeinsamen Fachausschusses taubblind zu den Bedarfen
- Artikel der FAZ: Es liegt keine Problemanzeige vor

News

02.03.2011

Pressemitteilung: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention fordert die rechtliche Anerkennung von Taubblindheit als Behinderung eigener Art

Berlin - Taubblinde Menschen sind in Deutschland bei der Wahrnehmung ihrer Rechte extrem benachteiligt. "Es bestehen derzeit für taubblinde Menschen unüberwindbare Hürden, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht im Einklang stehen", erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, im Anschluss an ein Treffen mit betroffenen Menschen und deren Vertretern in Berlin. In Deutschland gebe es schätzungsweise 5.000 Betroffene, die im Vergleich zu anderen behinderten Menschen in ihrer Mobilität, in ihrer Kommunikation und im Alltag auf besondere Weise eingeschränkt seien. Zudem seien sie von Isolation bedroht und in hohem Maß auf Unterstützung angewiesen.

Aichele forderte die rechtliche Anerkennung von Taubblindheit als Behinderung eigener Art. "Eine rechtliche Anerkennung wäre ein entscheidender Schritt, um taubblinden Menschen eine bedarfsgerechte Unterstützung und existentielle Hilfe zu organisieren." In Deutschland gebe es gravierende Probleme, etwa fehlende Beratungsstrukturen für Betroffene und ihre Familien, die strukturell unterfinanzierte Rehabilitation oder der Mangel an professionellen Assistenten für taubblinde Menschen. "Ein selbstbestimmtes Leben ist für taubblinde Menschen nur dann möglich, wenn sie im Alltag durch persönliche Assistenten unterstützt werden und frühzeitig geeignete Kommunikationsformen, etwa die taktile Gebärdensprache oder das Lormen erlernen können", so Aichele.

Der Menschenrechtsexperte rief die Politik dazu auf, besonders benachteiligte Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Aktions- und Maßnahmenpläne vorrangig zu berücksichtigen. Im Unterschied zu anderen Gruppen behinderter Menschen könnten sie nur unzureichend auf Selbsthilfe- oder Stellvertretungsstrukturen zurückgreifen, so der Leiter der Monitoring-Stelle. Er regte an, eine wissenschaftliche Untersuchung der Lebenslage "Taubblindheit" in Auftrag zu geben.

Positionen Nr. 1 "Monitoring – unverzichtbarer Beitrag zur staatlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention"

Positionen Nr. 2 "Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention"

Positionen Nr. 3 "Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention"

Pressekontakt:

Bettina Hildebrand

Deutsches Institut für Menschenrechte, Pressesprecherin

Telefon: 030 25 93 59 – 14,

Mobil: 01 60 96 65 00 83

E-Mail: **hildebrand@institut-fuer-menschenrechte.de**

Zurück zu: News

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte

Fallbeispiel 1 - Probleme der Antragstellung

Kurzbiographie von Herrn K.

Herr K. ist von Geburt an gehörlos und besuchte die Gehörlosenschule in Dortmund, anschließend wurde er zum Autolackierer ausgebildet. Bis 1986 hatte er eine feste Anstellung bei einer örtlich ansässigen Firma. Dann wechselten Zeiten von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung einander ab. 2006 wurde Herr K. im Alter von 52 Jahren Frührentner.

Das frühe Ausscheiden aus dem Arbeitsleben war durch die zunehmende Sehverschlechterung bedingt. Seit 2010 gilt Herr K. als gesetzlich blind und bezieht Blindengeld. Derzeit ist Herr K. auf einem Auge völlig erblindet, das andere Auge verfügt über einen minimalen Sehrest und über ein stecknadelkopfgroßes Gesichtsfeld. Der geringe Sehrest reicht aus, um bei optimalen Lichtverhältnissen und besten Kontrasten Druckschrift, z.B. am Laptop, zu entziffern. Der Sehrest reicht nicht aus, um Gebärden visuell wahrzunehmen. Die Fähigkeit, Informationen aufzunehmen, ist daher auf ein Minimum reduziert. Herr K. benötigt dringend ein Training in den taubblindenspezifischen Kommunikationstechniken: Taktiles Gebärden, Lormen, Braille und Computer mit Braillezeile.

Herr K. lebt allein in einer 2-Raum-Wohnung; seit einigen Jahren ist er geschieden. Seine Familienangehörigen leben verstreut im Ruhrgebiet, es gibt nur sporadische Kontakte. Andere soziale Kontakte sind äußerst gering, die Verbindung zum Gehörlosenverein ist kaum noch vorhanden, da eine Verständigung mit ihm nicht mehr möglich ist.

Antragsverfahren

Im November 2008 beantragte der gesetzliche Betreuer beim Gesundheitsamt der Stadt Lünen ein LPF- Training (Lebenspraktische Fertigkeiten). Trotz einer Bitte um Sachstandsermittlung im Februar 2009 blieb dieser Antrag unberücksichtigt.

Im Mai 2009 wandte sich ein als Krankheitsvertretung bestellter rechtlicher Betreuer nach der Lektüre eines Artikels über die Assistenz Ausbildung in Recklinghausen in der „Welt am Sonntag“ an die damalige Projektleiterin, Frau Martin, mit der Bitte um Hilfe. Da es zu diesem Zeitpunkt keine hauptamtlich geführte Beratung für taubblinde Menschen gab, wurde einer ehrenamtlichen Beraterin diese Aufgabe übertragen. Bei einem ersten Beratungsbesuch wurde ein hoher Bedarf an Rehabilitationsmaßnahmen deutlich, vor allem in den Bereichen „Mobilität“, „Lebenspraktische Fertigkeiten“ und „Kommunikation“. Der gesetzliche Betreuer versuchte eine stationäre Grundrehabilitation im Deutschen Taubblindenwerk in Hannover zu vermitteln. (Das DTW bietet für taubblinde Menschen aus ganz Deutschland eine Grundrehabilitation an, die wesentlichen Inhalte sind: LPF- und Mobilitätstraining, Training und Erlernen der taubblindenspezifischen Kommunikationstechniken.) Die Bitte um Kostenübernahme eines Informationsbesuchs wurde vom LWL mit Bescheid vom 25.05.2009 (s. Anlage) ablehnend beschieden: „...Darüber hinaus ist die sozialhilferechtliche Notwendigkeit der Maßnahme nicht gegeben, da andere Maßnahmen vorrangig in Anspruch genommen werden können. Insbesondere können die

Angebote der örtlichen Beratungsstellen in Anspruch genommen werden. Hier kann ich Ihnen die Beratungsstelle für taubblinde Menschen in Recklinghausen, Oerweg, nennen sowie die Kontakt- und Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte in Dortmund, Märkische Straße...Ich weise Sie darauf hin, dass dies auch für eine sich eventuell anschließende stationäre oder teilstationäre Maßnahme im Taubblindenwerk Hannover gilt.“ Anmerkung: Die Taubblindenberatungsstelle in Recklinghausen existierte von 2005 – 2007, die Beratungsstelle des Blindenvereins in Dortmund ist dafür kein Ersatz, da dort niemand mit gebärdensprachlich orientierten Taubblinden kommunizieren kann. Außerdem ist eine Beratungsstelle nicht der Ort für die Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme.

Daraufhin wurde ein Antrag auf Eingliederungshilfe bei der Kommune gestellt. Inhalte waren das O&M und LPF Training sowie ein Training in den Kommunikationstechniken Lormen und taktile Gebärden, außerdem wurde ein Antrag auf Taubblinden-Assistenz gestellt. Das O&M-Training wurde von der Krankenkasse bewilligt und trotz der erheblichen Kommunikationsprobleme erfolgreich durchgeführt. Alle anderen Antragsinhalte blieben unbearbeitet. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte erst nachdem die ehrenamtliche Beraterin ein persönliches Gespräch mit der Behindertenbeauftragte des Kreises Unna geführt und auch den Fachbereichsleiter über den Vorgang informiert hatte. Am 01.09.2010 erging der Bescheid des Kreises Unna. Es wurden 15 Assistenzstunden im Monat bewilligt. Dagegen wurde Widerspruch mit dem Hinweis auf den durch die Taubblindheit begründeten hohen Assistenzbedarf eingelegt. Dieser Widerspruch wurde abgelehnt. In der Begründung heißt es: „... Für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft behinderter Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt der Kreis Unna Leistungen nach einer vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.2004 beschlossenen Richtlinie. Grundsätzlich ist es zulässig, dass der Träger der Sozialhilfe häufig auftretende Bedarfslagen durch Richtlinien regelt (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 16.03.2005 - 2 LB 71104).

In den Richtlinien werden die Begleit- und Betreuungshilfen geregelt. Für die alltäglichen Bedürfnisse bei der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden mtl. pauschalierte Leistungen altersabhängig gewährt. Für Personen ab dem 14. Lebensjahr stehen pro Monat fünfzehn Stunden zur Verfügung.“

Daraufhin wurde fristgerecht Klage beim Sozialgericht Dortmund eingereicht. Unterstützt von der Stiftung taubblind leben gelang es zunächst, 5 Wochenstunden Assistenz durchzubekommen. Wir konnten beobachten, wie die Einsamkeit zu Ängsten führte. Nach jahrelangen Klagen gelang es 2014 endlich, den Stundensatz etwas erhöhen.

Am 14.12.2010 stellte der gesetzliche Betreuer erneut einen Antrag auf Kommunikationstraining, das bis heute nicht erfolgt ist.

Dies ist keine Ausnahme, die meisten Antragsverfahren sind derart kompliziert. Die Aussage, dass die derzeitige Gesetzgebung alles ermöglicht und ausreicht, können wir angesichts des Alltags „an der Front“ und der extrem hohen Barrieren nicht nachvollziehen. Theorie und Praxis fallen auseinander. Wir brauchen einen gesetzlichen geregelten Anspruch auf Assistenz. Teilhabe ist sonst nicht denkbar.

Fallbeispiel 2 – Wege aus der Isolation

Im Juli 2010 bat eine Rechtsanwältin, die vom Gericht zur gesetzlichen Betreuerin eines Taubblinden eingesetzt wurde, bei dem Vorsitzenden des örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereins um Unterstützung. Dieser verwies mangels anderer Möglichkeiten auf die ehrenamtliche Beratung der Fachgruppe „Taubblinde und Hörsehbehinderte im BSV NRW“. Ein erster Beratungsbesuch wurde mit der ehrenamtlichen Beraterin, einer ausgebildeten, aber ehrenamtlich tätigen Assistentin und der gesetzlichen Betreuerin durchgeführt. Die Situation: Die taubblinde Person, Usher I, gehörlos geboren, 62 Jahre, seit 15 Jahren völlig erblindet, seit 20 Jahren verrentet, lebt im elterlichen Haus zusammen mit einem gehörlosen Bruder und einem Onkel, 80 Jahre alt, der nach dem Tod der Eltern die Haushaltsführung übernommen hat. Seit seiner Erblindung hat die taubblinde Person **keinerlei** Kontakte außerhalb der Familie, der Bewegungsspielraum ist auf einen kleinen Garten begrenzt, dort hält sich der Taubblinde an einer Wäscheleine fest, um sich ohne Gefahr fortzubewegen.

Bei dem Erstbesuch zeigte sich die taubblinde Person sehr aufgeschlossen und kontaktfreudig, offensichtlich überwältigt von seiner ersten Begegnung mit einem Menschen, der blind ist wie er selbst. Ernst (der Vorname wird nicht aus Respektlosigkeit gewählt, sondern um die Anonymität der Person zu gewährleisten) äußert sich teils in Lautsprache, teils in Gebärdensprache. Ganz primitive Gebärden (Kopfnicken und Kopfschütteln des Kommunikationspartners ertastet Ernst durch Berührung des Nackens), Mitteilungen an Ernst werden mit Druckbuchstaben auf den Arm geschrieben. Die Uhrzeit erfährt er, indem er die Zeiger der Standuhr im Wohnzimmer abtastet. Da er dabei die Zeiger verstellt, führt das zu Irritationen der anderen Hausbewohner. In der folgenden Woche lernt Ernst das Lormen kennen. Es dauerte eine halbe Stunde, bis er den Zusammenhang herstellen konnte zwischen den Gegenständen in seiner Hand, den Druckbuchstaben aus Holz und den Punkten und Strichen, die in seine Hand getippt wurden. Dann lernte er die Namen sämtlicher anwesenden Personen lormen (aufnehmen und weitergeben). Am Ende dieser „Unterrichtseinheit“ hatte Ernst 13 Buchstaben des Lormalphabets erlernt. Vier Wochen nach dem ersten Besuch ging es zum ersten Mal nach draußen. Ernst passte sich geschickt der Führtechnik der erfahrenen Assistentin an, konnte den Weg aus seiner Erinnerung genau beschreiben und erzählte von Menschen, die er von früher kannte. Allerdings war er nach einem kurzen Gang von der ungewohnten körperlichen Aktivität sehr erschöpft. In den folgenden Wochen ging er mit der Assistentin einkaufen, zum Frisör und begegnete am 9. Oktober bei einem Kegeltreff der Taubblindengruppe zum ersten Mal anderen taubblinden Menschen. Von einer Schulkameradin, die er seit der Schulzeit an der Gehörlosenschule nicht mehr gesehen hatte, wollte er sich gar nicht mehr trennen.

Der erste Schritt aus der Isolation ist getan.

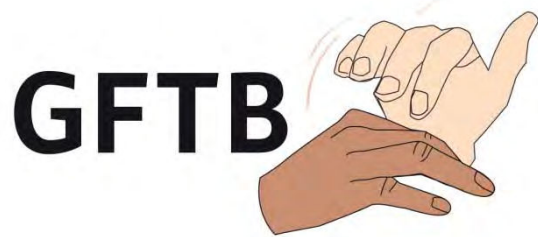
Bericht einer Taubblindenassistentin, ein ausführliche Auflistung der wöchentlichen Besuche mit Angabe der Tätigkeit liegt uns vor.

Wir müssen davon ausgehen, dass nicht einzelne, sondern hunderte von Menschen unter solchen Umständen leben- ohne Assistenz und Hilfe. Weitere Beispiele können wir nennen.

Fallbeispiel 3

Die Situation ist ähnlich in Beispiel 2, aber die Isolation ist vollkommener, weil die Eltern sich gegen jede Art der Intervention wehren. Der Betroffene lebt nahezu kommunikationslos – Kommunikationsmöglichkeiten wären durchaus aufzubauen - bei den Eltern, sein „eigenes Zimmer“ ist zugestellt mit Gerümpel, so dass er gezwungen ist, im Ehebett der alten Eltern zu schlafen, was er nicht will. Dieser Mann kann sich kaum noch vernünftig bewegen, da er seit Jahren nicht mehr raus kann. Auf die Frage an die Eltern, ob er Schmerzen hat, weil er sich so seltsam bewegt, antworten diese, dass sie das ja nicht wissen könnten, denn sie können NICHT kommunizieren. Das war beim ersten Besuch. Zustande kam dieser Besuche, weil es dem Betroffenen gelungen ist, im Gerümpel seines Zimmers eine alte Taubblindenzeitschrift in Braille zu finden – er kann Braille und hat es geschafft einen Hilferuf nach Recklinghausen zu schicken. Die Eltern lassen Hilfe aber nicht zu. Mit Mühe sind vereinzelte kurze Besuche und Spaziergänge möglich.

Dieses Beispiel ist so beschaffen, dass die Assistentin, die in direktem Kontakt steht, hochgradig belastet ist angesichts der Schwierigkeit der Situation. Die Eltern sind restlos überfordert und der Weg aus dieser Situation unglaublich schwer. Hier brauchen Helfer selbst psychologische Unterstützung. Auch das kein Einzelfall.



GFTB c/o DBSV Rungestr. 19 10179 Berlin

Gemeinsamer Fachausschuss hörsehbehindert / taubblind

Berlin, 29. Juli 2017

Bedarfe taubblinder Menschen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (BRK) fordert auch für taubblinde Menschen zahlreiche Maßnahmen, zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat. Diese sind:

- Zugang zu Mobilität, Information und Kommunikation (Art. 9 Barrierefreiheit sowie Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen)
- persönliche Assistenz, Kommunikationsunterstützung und Dolmetschleistungen (Art. 9 Barrierefreiheit, Abs. 2 e)
- Förderung bei der Ausübung eigener Handlungs- und Geschäftsfähigkeit (Art. 12 Gleichberechtigte Anerkennung vor dem Recht.)
- notwendige Unterstützung in von den Betroffenen selbst gewählten Wohn- und Lebensformen (Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft)
- Hilfen zur Mobilität: technische Hilfsmittel, Mobilitätstraining und persönliche Assistenz zur Mobilität (Art. 20 Persönliche Mobilität)
- Spezifische Bildungs- und Reha-Maßnahmen durch qualifizierte Fachleute und auch Gleichbetroffene für alle Lebensbereiche (Art. 24 Bildung sowie Art. 26 Habilitation und Rehabilitation)
- Berufstätigkeit in angemessener Form und mit Arbeitsplatzassistenz und den erforderlichen Hilfsmitteln (Art. 27 Arbeit und Beschäftigung)
- barrierefreie Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 30 Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport)
- Instrumente zur Feststellung der tatsächlichen Zahl taubblinder Menschen (Art. 31 Statistik und Datensammlung)

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat der Gesetzgeber wichtige Weichen zur Anerkennung von Taubblindheit als Behinderung eigener Art und zur Deckung wesentlicher Bedarfe gestellt, z. B. durch die Einführung des Merkzeichens TBI und die Verankerung von Assistenz als Leistung der Eingliederungshilfe.

Zur wirklich gleichberechtigten Teilhabe taubblinder Menschen ist aber noch ein weiter Weg. Hier sind die wichtigsten Bedarfe aufgeführt.

1. Unterstützung für die einzelnen Betroffenen

- a) Taubblindenassistenz im Alltag zur Sicherung sozialer Teilhabe nach tatsächlichem Bedarf
 Der Bedarf richtet sich einerseits nach der jeweiligen Ausprägung der Behinderung und den individuellen Fähigkeiten (z. B. Ist Kommunikation mit Lautsprache noch möglich?) und andererseits nach den Lebensumständen (z. B. Lebt die Person allein und ist für Einkauf und Haushaltsführung selbst verantwortlich?).
 Bei Personen mit dem Merkzeichen TBI ist davon auszugehen, dass ihr Bedarf an Taubblindenassistenz bei mindestens 20 Stunden in der Woche liegt. Ein Anspruch auf Deckung dieses Mindestbedarfs muss pauschal mit dem Merkzeichen verbunden werden und umfasst keine Dolmetschleistungen, wie sie unter b) beschrieben werden
 Assistenz im Zusammenhang mit Gesundheits- oder Sozialleistungen sowie in Schule, Ausbildung und Beruf ist zusätzlich zu erbringen.
- b) Dolmetschleistungen, die die individuelle Kommunikationssituation berücksichtigen
 bei Gesprächen in Behörden, bei Ärzten
 zur sozialen Teilhabe, wenn es um die Übermittlung komplexer Inhalte geht: Vorträge, Tagungen, Volkshochschulkurse
 Da taubblinden Menschen nicht die gleichen Alternativen zu verbaler Kommunikation offen stehen wie gehörlosen Personen (Schreiben, Lippenlesen, Gesten), geht ihr Bedarf an Dolmetschleistungen über „besondere Anlässe“ weit hinaus.
- c) Konzipierung, Schaffung und Finanzierung einer taubblindentechnischen Grundausbildung, z. B. mit den Inhalten:
 - Wiedererlangung von Kommunikationsfähigkeiten
 - Orientierung und Mobilität (O&M)
 - Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF)
 - kulturelle Teilhabe, Freizeitgestaltung, Sport
- d) Auffinden taubblinder Menschen: Es gibt sehr viele taubblinde Menschen, die in Familien oder Einrichtungen leben, ohne dass ihre Taubblindheit als solche erkannt wird. Viele haben keinerlei Kommunikation und werden mit Medikamenten "ruhig gestellt". Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, diese Menschen aufzufinden und ihnen Reha-Angebote zu machen.

- e) Hilfsmittel: Bei der Hilfsmittelversorgung muss berücksichtigt werden, dass taubblinde Menschen in aller Regel taktile Hilfsmittel benötigen und nicht auf sprechende Hilfsmittel für blinde oder visuelle Hilfsmittel für taube Menschen verwiesen werden dürfen. Zur fachgerechten Nutzung von Hilfsmitteln besteht oft ein Bedarf an umfangreicher Schulung.
- f) Hörhilfen: Taubblinde Menschen mit Schwerhörigkeit benötigen eine Hörhilfenversorgung, die ihre zusätzliche Seheinschränkung berücksichtigt. Sie können weder Lippenlesen noch sich visuell verständigen; zur Alltagsbetätigung und Orientierung brauchen sie nicht nur möglichst gutes Sprachverstehen, sondern auch räumliches Hören und Geräuscherkennung. Die Regelungen für "nur" schwerhörige Personen der Hörhilfenversorgung für gutes Sprachverstehen reichen bei taubblinden Menschen nicht aus. Die Entwicklung eines anerkannten Testverfahrens, das für die Hörhilfenversorgung das räumliche Hören feststellt, kann sinnvoll sein.
- g) Verbesserte Bildungsangebote für junge Menschen mit Taubblindheit, die meist auch weitere Einschränkungen haben: Besonderer Entwicklungsbedarf liegt bei der frühen Erkennung von Taubblindheit gerade bei mehrfach behinderten Kindern und bei inklusiver und wohnortnaher Bildung.
- h) Konzipierung, Schaffung und Finanzierung von Wohn- und Betreuungsformen für taubblinde Menschen mit für die Behinderung spezifischen Angeboten und Qualifikationen
- i) Nachteilsausgleiche der Merkzeichen BI und GI: Menschen mit dem Merkzeichen TBI müssen Anspruch auf die Regelungen haben, die mit den Merkzeichen GI und BI verbunden sind, auch wenn sie die Voraussetzungen für diese Merkzeichen noch nicht erfüllen.
- j) Für Menschen mit taubblindenspezifischen Bedarfen, die nicht in die medizinischen Grenzen des Merkzeichens TBI fallen müssen Möglichkeiten eröffnet werden, ihre Bedarfe nachzuweisen und Zugang zum Merkzeichen TBI zu erhalten.
Auch Menschen, die z. B. "wesentlich sehbehindert" und zugleich "mittelgradig schwerhörig" sind, können taubblindenspezifische Bedarfe haben, wenn sie mit weiteren körperlichen oder intellektuellen Einschränkungen konfrontiert sind.

2. Erforderliche Strukturen

Bundeskompetenzzentrum Taubblindheit

Zentrale Fachstelle, die die einzelnen Aktivitäten bündelt und koordiniert und mit taubblinden Menschen bzw. taubblindenspezifisch qualifiziertem Personal besetzt ist:

- a) Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachleute und Vermittlung an Beratung vor Ort
- b) Etablierung von Standards in der Beratung, Reha, Qualifizierung von Fachleuten
- c) Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit
- d) Fortbildungen und Schulungen für Akteure im Taubblindenbereich
- e) Statistik zu Lebenslagen taubblinder und hörsehbehinderter Menschen und zu Unterstützungsangeboten
- f) Förderung der regionalen Entwicklung von Angeboten in den Feldern Assistenz, Wohnen, Beruf und Beschäftigung
- g) Koordinierung und Förderung von Maßnahmen im medizinischen Bereich, wie Frühberatung und präventive Maßnahmen
medizinische Erstdiagnose und –beratung von Betroffenen
Forschung zur Behandlung von Erkrankungen, die zu Taubblindheit führen
- h) Erarbeitung von Gutachten, Stellungnahmen und Informationen zu aktuellen Fragen: Rechtslage bei Unterstützungsleistungen, Qualität, Hilfsmitteln u.v.m.

Überregionale Kompetenzzentren in ganz Deutschland, mit folgenden Aufgaben:

- a) Beratung und Einzelfallmanagement für einzelne taubblinde Menschen in allen Lebensbereichen mit dem Ziel: größtmöglicher Selbstständigkeit, besonders auch:
 - Vermittlung von taubblindentechnischer Grundausbildung / REHA-Maßnahmen wie Kommunikationstrainings, Schulungen in Orientierung und Mobilität sowie lebenspraktischen Fähigkeiten
 - Vermittlung ggf. erforderlicher psychologischer Unterstützung
 - Hilfe bei Wohnungsfragen
 - Begleitung auch im Bereich Berufsbildung/berufliche Reha/Arbeit
- b) Schulungen für Mitarbeitende von Einrichtungen, in denen junge und ältere taubblinde Menschen leben und gebildet werden, und für Angehörige zu den Themen Kommunikation, barrierefreie Gestaltung des Umfeldes, Begleittechniken für unterwegs.

- c) Sensibilisierung in Einrichtungen für sinnesbehinderte Menschen, Wohnheimen und Werkstätten für behinderte Menschen, Senioreneinrichtungen:
Hier sollen Mitarbeitende dafür Sensibilisiert werden, zu erkennen, dass Hörsehbehinderung oder Taubblindheit vorliegt und grundlegende Verhaltensregeln lernen. Außerdem sollen sie Kontakte zu weiteren Unterstützungsnetzen knüpfen.

Weiterentwicklung und Sicherung des Angebotes von Taubblindenassistenten

Im Vergleich zur Zahl taubblinder Menschen und ihrem Bedarf an Assistenz gibt es viel zu wenige Taubblindenassistenten.

- a) Es muss deutlich mehr Taubblindenassistenten in Deutschland geben. Die Kapazitäten von Ausbildungsgängen müssen zeitnah deutlich erhöht werden.
- b) Die Ausbildung von Taubblindenassistenten muss weiterentwickelt und weiter professionalisiert werden.

3. Entwicklung neuer Hilfen

Viele Bedarfe taubblinder Menschen können derzeit noch nicht gedeckt werden, weil es die nötigen Hilfen oder Technologien noch nicht gibt. Hier ist also neue Entwicklungsarbeit nötig.

- a) Konzipierung und Schaffung einer taubblindentechnischen Grundausbildung
- b) Konzipierung und Schaffung einer Qualifizierung von Taubblindendolmetschern
- c) Entwicklung neuer Hilfsmittel, wie:
 - vibrierende Orientierungshilfen
 - mobile Sehhilfen
 - Hilfsmittel für Alltag und Haushalt mit Vibrationssignal und Blindenschriftausgabe
 - einfache Smartphone-Zugänge mit Braillezeile
 - spezielle Programme für barrierefreies Internet

Mitglieder des GFTB

- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband
www.taubblind.dbsv.org
- Deutscher Gehörlosenbund
www.gehoerlosenbund.de
- Arbeitsgemeinschaft der Dienste und Einrichtungen für taubblinde Menschen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der taubblinden
www.bundesarbeitsgemeinschaft-taubblinden.de
- Leben mit Usher-Syndrom
www.leben-mit-usher.de
- Taubblindendienst der Evangelischen Kirche in Deutschland
www.taubblindendienst.de
- PRO RETINA Deutschland
www.pro-retina.de
- Deutsches Katholisches Blindenwerk
www.blindenwerk.de/
- Verband der Katholischen Gehörlosen Deutschlands
<http://vkgd.holger-meyer.net>
- Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik
www.vbs.eu
- Taubblindenassistentenverband
www.tba-verband.de
- Arbeitsgemeinschaft der Taubblindenassistenten-Ausbildungsinstitute

Es liegt keine Problemanzeige vor

Wir glauben, der Staat sorge sich um uns. Doch das ist eine Illusion. Wer durch seine Raster fällt, ist verloren – so wie der taubblinde Herr R. Die Geschichte eines Versagens.

Der Sozialstaat ist ein Versprechen. Er schließt aus, dass ein Mensch das Opfer von Strukturen wird und ins Bodenlose fällt. Wer durch ein Unglück plötzlich einer Minderheit und nicht mehr der Mehrheitsgesellschaft angehört, den fängt der Sozialstaat auf. So muss es sein in Deutschland, denkt man, aber das ist ein Irrtum.

Der Name Bethel stammt aus dem Hebräischen und bedeutet Haus Gottes. Das Haus steht in Bielefeld, es ist ein weitläufiges Dorf mit Parkanlagen, Seen, einem Wald in der Nähe. In Bethel werden Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen betreut, sie leben und arbeiten dort, Bethel ist ihr Zuhause. Vor mehr als hundertvierzig Jahren wurden die Bodelschwingschen Anstalten gegründet, heute ist Bethel das größte diakonische Unternehmen Europas. Dessen Grundsätze kann man auf der Homepage nachlesen. Dort ist vom „Mensch-Sein“ und vom „christlichen Auftrag“ die Rede. Bethel achtet die Würde des Einzelnen und schützt sein Recht auf persönliche Entfaltung. „Unser Ziel ist es, den von uns betreuten Menschen ein Höchstmaß an Lebensqualität zu ermöglichen.“ Wer in Bethel lebt, soll sein Leben bejahen.

Herr R. lebt seit fünfzig Jahren in Bethel. Er ist Mitte sechzig, groß, schlack-

DOSSIER



Von Melanie Mühl

sig, das Haar ergraut. Von Geburt an ist er blind, er wurde mit leeren Augenhöhlen geboren. Im Laufe der Jahre verlor er auch noch sein Gehör, nur im linken Ohr ist ihm ein kleiner Rest geblieben. Jetzt gilt er als taubblind. Vor ihm steht ein Computer, der die Wörter auf dem Bildschirm in Brailleschrift überträgt und auf einem taktilen Display wiedergibt. Herr R. ertastet die Fragen, die man ihm per Tastatur stellt, und beantwortet sie mündlich. Sein Gehirn erinnert sich daran, dass er einmal ausgezeichnet sprechen konnte. Die Sprache ist mit der Zeit brüchig geworden, ihr Klang hart. Manche Wörter zieht Herr R. in die Länge, andere verschluckt er fast, trotzdem versteht man jedes einzelne.

Er lese gern, sagt er, am liebsten in der Bibel. Er schreibe auch Briefe an Freunde, oft sitze er aber nur in seinem Zimmer.

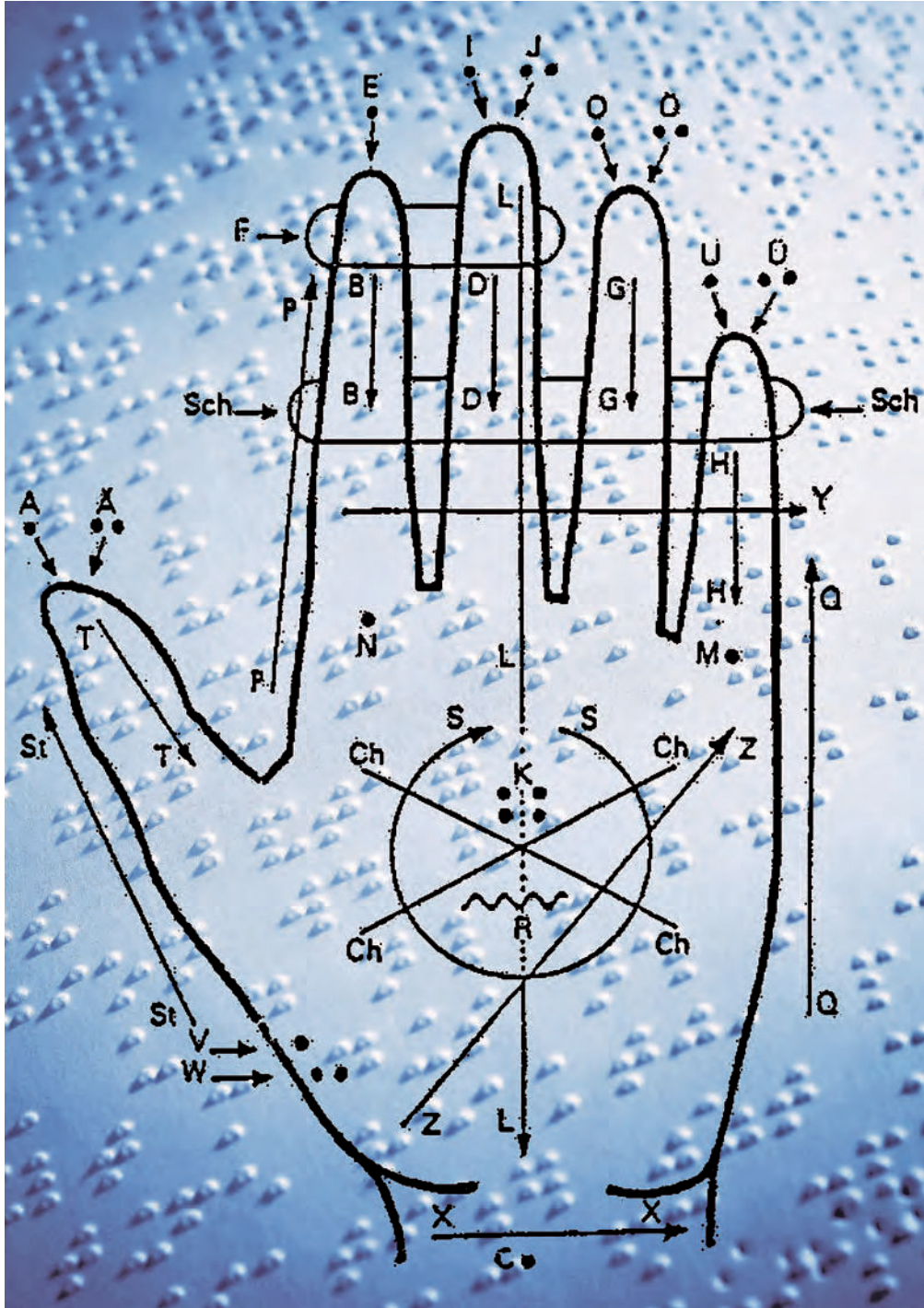
Hat er je das Meer gehört?
„Ja, in Spanien.“ Er ahmt das Klatschen von Wellen auf einen Fels nach.

Und ob er einsam ist?
„Ja, einsam, das bin ich schon.“

Herr R. kann sich nicht hören, weshalb er sehr laut spricht. Tut er das im Aufenthaltsraum, verpasst ihm einer der Mitbewohner eine Kopfnuss, damit er ruhig ist. Der Schlag kommt jedes Mal aus heiterem Himmel. Er sieht den Angreifer nicht, aber der Angreifer sieht ihn, jeder sieht und hört Herrn R., aber keiner weiß, was mit ihm los ist. Die Menschen, die im Ebenezerhaus leben, sind geistig behindert. Alle, nur Herr R. nicht.

Er sitzt zwischen ihnen wie ein Fremdkörper, manchmal rempelt ihn versehentlich jemand an. Herr R. ist seiner Umwelt ausgeliefert, er hat nicht die geringste räumliche Vorstellung der Umgebung, im Ebenezerhaus gibt es weder taktile Leitlinien in den Gängen noch Handläufe. Herr R. hat auch keinen Blindenstock, nur ein Rohr, mit dem er nicht umgehen kann, weil es ihm in den letzten fünfzig Jahren niemand beigebracht hat. Er schleift es hinter sich her. Taubblinde Menschen verständigen sich durch taktiles Gebärden und Lormen. Beim taktilen Gebärden ertastet man die Gebärdenstriche, beim Lormen stehen bestimmte Berührungen der Handinnenfläche für einzelne Buchstaben. Aber auch das hat Herr R. nie gelernt. Er muss jeden Tag hoffen, dass ihm ein Betreuer in den Computerraum oder nach draußen führt, damit er auf einer Bank in der Sonne sitzen kann, sonst sitzt er in seinem kargen Zimmer. Mitarbeiter, die ihm etwas sagen wollen, brüllen ihm ins linke Ohr. Meistens sind es einzelne Wörter wie „Mittagessen“. Auf die Frage, warum Herr R. in völliger Isolation zwischen geistig behinderten Menschen lebt, obwohl er gar nicht geistig behindert ist, antwortet ein Mitarbeiter schulterzuckend: „Nach heutigen Maßstäben gehört Herr R. nicht nach Bethel.“

Warum ist er dann überhaupt noch dort?
Taubblindheit. Das hat etwas Monströses. Der Verlust des einen zentralen Sinnes lässt sich nicht durch den anderen ausgleichen. Wie soll man eine Straße überqueren, wenn man Autos weder sieht noch hört? Wie einem Arzt seine Schmerzen erklären? Wie einen Kaffee bestellen? Das Einfachste ist unmöglich. Man ist in einem stillen, dunklen Raum gefangen,



Das Lorm-Alphabet ist das Alphabet der Taubblinden. Bestimmte Berührungen stehen für einzelne Buchstaben. Foto plainpicture

auf Lebenszeit. Eine doppelte Sinnesbehinderung stellt man sich wie Folter vor, und wahrscheinlich aktiviert genau diese Vorstellung unsere Verdrängungsmechanismen – nur ist sie falsch.
Zum Beispiel das Usher-Syndrom. Die Krankheit vererbt sich autosomal-rezessiv, die Betroffenen kommen schwerhörig oder taub zur Welt und erblinden irgendwann. Das kann in der Kindheit sein, in der Pubertät oder im Erwachsenenalter. Die Sehzellen auf der Netzhaut sterben von außen nach innen ab, das Gesichtsfeld verkleinert sich stetig. Als würde sich eine Klappe schließen. Andere, wie Herr R., kommen blind, aber hörend zur Welt. Manche verlieren durch einen Unfall ihre Hör- und Sehfähigkeit. Aber früher wahrgenommene Bilder und Geräusche bleiben. Sie verankern sich in der Erinnerung, und die hilft Taubblinden, die Welt zu konstruieren. Eine Welt, die sie ausschließt.

Wer blind ist oder gehörlos, der ist nicht ausgeschlossen, er ist ein selbstverständlicher Teil der Gesellschaft. Blindenhunde und Gebärdensprache gehören zu den Bildern des Alltags. Hinter den Betroffenen steht eine Lobby. Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband etwa, er ist eng mit der Politik vernetzt, seine Sprecher sind rhetorisch gewandt und können ihrem Anliegen Gewicht verleihen. Das Gesundheitssystem und die Bürokratie sind auf die Bedürfnisse blinder und gehörloser Menschen eingestellt. Für deren Interessen setzen sich Politiker auf Landes- und Bundesebene ein. Blinde und Gehörlose haben ein eigenes Merkzeichen in ihrem Schwerbehindertenausweis, BI beziehungsweise GI. Die Gruppe der Betroffenen ist groß, in Deutschland leben etwa 150 000 blinde und 80 000 gehörlose Menschen. Kosten und Nutzen stehen am Ende in einem Verhältnis. Der Aufwand zahlt sich aus.

Die Gruppe taubblinder Menschen ist klein, zu klein, als dass sich der Einsatz für Politiker lohnen würde. Es existieren keine genauen Zahlen, Schätzungen gehen von vier- bis sechstausend Betroffenen aus. Auf dem Papier haben die vier- bis sechstausend Taubblinden dieselben Rech-

te wie die 150 000 Blinden. Eine UN-Konvention regelt diese Rechte, seit 2009 ist sie auch für Deutschland verbindlich. Die Bundesrepublik ist damit verpflichtet, „wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen ... um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren“.

Die Sätze treffen auf die Lebenswirklichkeit Blinden und Gehörloser zu, die Lebenswirklichkeit von Taubblinden wie Herrn R. streifen sie nicht einmal. Das Europäische Parlament hat Taubblindheit

Taubblindheit ist in Deutschland nicht als spezifische Behinderung anerkannt. Es ist nicht vorgesehen, dass jemand gleichzeitig taub ist und blind.

schon 2004 als spezifische Behinderung anerkannt, Deutschland nicht. Also existiert auch kein eigenes Merkzeichen. Dass jemand gleichzeitig blind und gehörlos ist, ist offenbar nicht vorgesehen. Im Schwerbehindertenausweis sind stattdessen die beiden Abkürzungen BI und GI vermerkt. Die eine Behinderung wird isoliert von der anderen betrachtet. In der Verwaltungsmaschinerie liefert dieses Kästchen denken die Betroffenen dem bürokratischen Irrsinn aus.

Der ist auch Frau L. widerfahren. Frau L. ist taubblind, 2004 wurde für sie ein Computer mit Braille-Zeile, Screenreader, einem computergestützten Kommunikationssystem und einem speziellen Lesesystem bei der Krankenkasse beantragt. Die Kasse teilte Monate später mit, dass sie ei-

nen Zuschuss zur Braille-Zeile gewähre, aber keine weiteren Kosten trage. Frau L. legte Widerspruch ein. Ohne Erfolg. Mit dem genehmigten Betrag sei „die Krankenkasse ihrem gesetzlichen Auftrag auf Versorgung mit Blindenhilfsmitteln in vollem Umfang nachgekommen“. Frau L. wurde empfohlen, die synthetische Sprachausgabe zu nutzen und sich Texte damit vorlesen zu lassen. Sie klagte beim Sozialgericht und bekam recht. Unterdessen waren eineinhalb Jahre vergangen. Was Frau L. erlebte, passiert ständig. In anderen Fällen bekommen Taubblinde Lichtklängen übermüht. Eine Lichtklänge funktioniert über visuelle Reize: Sobald das Telefon läutet oder jemand an der Tür klingelt, blinkt ein Lämpchen gut sichtbar auf.

Taubblinde brauchen persönliche Assistenz, wie sie in Norwegen oder Finnland gewährt wird. Ohne Assistenz spielt sich das Leben für sie hinter verschlossenen Türen ab. Sie benötigen auch Punktschriftmaschinen, Hindernismelder mit Vibration, Notfall-Handys mit Braille-Zeile: Hilfsmittel, die kein Katalog auflistet. Also findet sie der Sachbearbeiter auch nicht. „Die Diskriminierung Taubblinder ist ein strukturelles Problem. Sie müssen endlich ein eigenes Merkzeichen Tbl im Schwerbehindertenausweis bekommen, sonst ändert sich nie etwas“, sagt Irmgard Reichstein. Sie kommt aus dem Management, alles an ihr ist entschlossen, der Gang, der Blick, die Sprache, immer auf den Punkt. Aber sie ist dabei nicht verbissen, sie kennt nur genau ihr Ziel. Vergangenes Jahr hat sie die Stiftung „taubblind leben“ gegründet. Ihr Bruder leidet am Usher-Syndrom, er ist taub, seine Umwelt nimmt er nur noch schemenhaft wahr. Im Augenblick sammelt die Stiftung Unterschriften für ein Tbl-Merkzeichen, mehr als 12 000 Menschen haben sich bislang beteiligt, im Herbst soll die Liste den zuständigen politischen Instanzen übergeben werden. Irmgard Reichstein sagt: „Eine Behinderung, die nicht formal anerkannt ist, die gibt es nicht.“

Auch Carola Cuypers hat auf der Liste unterschrieben. Sie ist die rechtliche Be-

treuerin von Herrn R. in Bethel. Vor ein paar Monaten erhielt Frau Cuypers einen Anruf von der Behörde. Ob sie die Betreuung eines Manns in Bethel übernehmen könne? Ihre Aufgabe ist in erster Linie, Herrn R.s Gelder vom Sozialamt zu verwalten und in seinem Sinne zu investieren. Tut sie das nicht und übersteigt Herr R.s Konto eine festgesetzte Summe, holt sich das Sozialamt das Geld zurück. Über Herrn R. erfuhr Carola Cuypers, dass er im Ebenezerhaus lebt, mehr nicht. „Also dachte ich, Herr R. ist geistig behindert“, sagt sie. Dass Herr R. Herr über seinen Verstand ist, wurde ihr bei der ersten Begegnung klar.

Sie besuchte Herrn R. nun zweimal die Woche, ging mit ihm spazieren, bestellte einen Techniker, als die Braille-Zeile nicht funktionierte, tröstete ihn, wenn er weinte. Ihre Geduld ist unerschütterlich. Sie fuhr mit ihm nach Bad Meinberg, wo eine vom Blinden- und Sehbehindertenverband organisierte Reha-Woche stattfand. Herr R. traf dort auf andere Taubblinde, es war das erste Mal in seinem Leben. „Er blühte richtig auf“, sagt Carola Cuypers. In Bethel beobachtete man ihren Tatenrang misstrauisch. „Sie kommen aber oft. Überfordern Sie Herrn R. nicht“, hieß es. Frau Cuypers' Vorgänger ließen sich nur alle paar Wochen blicken und taten für Herrn R. nicht mehr als nötig. Irgendwann sprachen zwei, drei Mitarbeiter Carola Cuypers an: „Toll, wie Sie sich um Herrn R. kümmern. Er ist hier völlig falsch, und alle wissen das.“ Man kann es sogar nachlesen. Im Abschlussbericht zur Einzelmusiktherapie, die Herr R. vor Jahren erhielt, steht: „Herr R. ist in seiner Blindheit und Schwerhörigkeit in seinem Kontakt zur Umwelt äußerst eingeschränkt und dadurch isoliert ... Alles, was den Lebensbereich von Herrn R. weitet, ist ein Gewinn für ihn. Das Kommunizieren über das Internet ist dafür eine Möglichkeit, an der er auch selbst Interesse geäußert hat.“

Der Bericht wurde abgehakt. Die Sache war erledigt.

Christoph Siedersleben, Regionalleiter in Bethel, kennt Herrn R. vom Sehen, er hat sich bisher nicht weiter mit ihm beschäftigt. Dass Herr R. zwischen geistig behinderten Menschen lebt, findet Siedersleben nicht merkwürdig. Es liege keine Problemanzeige beziehungsweise ein Veränderungswunsch von Herrn R. oder seiner Familie vor, und damit sei für ihn alles gut. Es sei nicht seine Aufgabe, etwas „Adäquates“ für Herrn R. zu finden. Außerdem kenne er die „Palette der Angebotslandschaft“ nicht. Vom Taubblindenwerk Hannover hat Siedersleben nie gehört. Herr R. habe einen Stock, mit dem er die Umgebung ertasten könne und „eine Fülle von sozialen Kontakten in Bethel“. Welche das sein sollen, sagt er nicht. Die Dauer-Verwahrung von Herrn R. kostet pro Tag mehr als 200 Euro.

Herr R. ist in Bethel nicht unglücklich, er weiß aber auch nicht, dass es ganz anders sein könnte. Er weiß nicht, dass eine gute Autostunde entfernt das Taubblindenwerk Hannover liegt. Dass es dort einen Fitnessraum mit Boxsack gibt, eine Kegelbahn, ein Schwimmbad und dass im Entspannungsraum ein erwärmtes Wasserbett steht. Er weiß nichts von der Musikgruppe, der Ruder AG oder dem therapeutischen Reiten. In Hannover lernen Taubblinde, wie sie ihre Wege selbst finden und den Alltag bewältigen. Sie bekommen ihre Selbständigkeit zurück, ihre Würde. Das kostet etwa 150 Euro am Tag. Auch davon hat Herr R. keine Ahnung.

Die Zukunft wurde ihm gestohlen, als er zur falschen Zeit an den falschen Ort gebracht wurde. Er ist das Kind einer Zeit, in der Behinderte versteckt wurden, als hätten sie die Pest. Fünfzig Jahre lang hat sich niemand für das Schicksal von Herrn R. interessiert, aus Abgestumpftheit und Ignoranz oder einfach nur Bequemlichkeit. Carola Cuypers tat das nicht. Sie hat das Gericht informiert, sie möchte Herrn R. aus Bethel herausholen.

„Herr R. ist kein Einzelfall“, sagt Irmgard Reichstein. Es sei ein offenes Geheimnis, dass Taubblinde aus der Generation von Herrn R. in sozialen Einrichtungen oder ihren Familien regelrecht dahingevegetieren, gehalten wie Tiere. Sie erzählt von einem Mann, dessen einzige Berührung mit der Außenwelt darin bestand, an einer Wäscheleine im Hof entlangzulaufen. Ein anderer schlief mit sechzig noch im Bett zwischen Mutter und Vater. Ein weiterer wohnte drei Tage lang mit der Leiche der Mutter unter demselben Dach, weil er sich nicht zu helfen wusste.

Solche Schicksale sind möglich, weil Taubblinde eine diskriminierte Minderheit darstellen, die nicht einmal in unserer Begriffswelt auftaucht. Was, das gibt es?, wird man gefragt. Irmgard Reichstein kämpft seit Jahren dafür, dass sich das ändert. Ihr Schriftverkehr mit Ministern, Behindertenbeauftragten und Abgeordneten füllt mehrere Ordner, trotzdem hat sie oft das Gefühl, ins Leere zu schreiben. Auf eine Antwort wartet sie wochenlang, und dann flüchten sich die Politiker in Floskeln. Sie danken ihr für den Brief und loben sie: „Nach wie vor stellt Ihr Engagement einen wichtigen Beitrag zur Intensivierung des öffentlichen Bewusstseins dieser hoch komplexen Thematik dar.“

Fortsetzung auf Seite 33

Die Substanz

Die gängige Kulturtheorie des Geldes erschien vor hundert Jahren und stammt von dem Soziologen Georg Simmel. Nach seiner „Philosophie des Geldes“ trat im Verlauf der zivilisatorischen Evolution der Substanzwert des Geldes immer weiter hinter seinem Funktionswert zurück; aus Kaurimuscheln und Goldstücken wurde irgendwann Papier, und selbst dieses löste sich in virtuelle Transaktionen auf. In Simmels Worten: Das Geld hat teil an der allgemeinen Entwicklung, die „auf jedem Gebiet und in jedem Sinn das Substantielle in freischwebende Prozesse aufzulösen sucht“. Die Welt wird immer leichter und dünner, die Substanz hat dann das Nachsehen und fristet ein ökonomisches Nischendasein im Schmuck und im Kunsthandwerk. In diesen Tagen gibt es gute Gründe, an dieser Theorie eine Korrektur anzubringen. Wenn das Vertrauen – ein sehr empfindliches Gut – in die Funktionen schwindet, tritt die Substanz wieder in ihre alten Rechte ein. Aber die war ja immer mehr als bloßer Stoff. Pindar, ein Dichter der Griechen, der den Siegern im Wettkampf seine Oden widmete, sah das Gold noch anders, ihm war es ein Bild des glücklichen, und das heißt: siegreichen Tages. „Das Beste ist das Wasser, Gold wiederum prangt wie nächtens leuchtendes Feuer / über allem stolzen Reichtum.“ Mit diesen Zeilen beginnt die erste Olympische Ode. Da gibt es keine kritische Reflexion über Mammon oder Entfremdung; Gold ist dem Dichter ein Zeichen der Götternähe – Apollo hat goldenes Haar, Venus-Aphrodite wird als „allübergoldet“ geschildert –, und der Sieg steht mit dem Gold in einem innigen Verhältnis: „Sie waren es, die in den meisten Wettkämpfen Siegespreise erlangten, / und sie schmückten ihr Haus mit Dreifußen, / Kesseln und Schalen mit Gold, / da sie in den Besitz der Siegeskränze kamen.“ Irgendwo stammt das Gold von der Sonne her. Der „Mutter der Sonne“ huldigt Pindar: „Deinetwegen halten die Menschen auch das Gold für besonders / mächtig vor den anderen Dingen.“ Noch Marx kannte in den „Grundrissen“ die wahre Theorie: „Gold, in der figurlichen Sprache der Peruaner, ‚the tears wept by the sun‘ – man zahlte mit Sonnenstrahlen oder -tränen; Letzteres mag für die peruanischen Ureinwohner angesichts spanischer Goldgier die größere Evidenz gehabt haben. Wir brauchen eine Theorie des Goldes, auch eine ästhetische. Lies keine Fahrpläne, mein Sohn, lies die Oden, sie sind genauer.“ L.J.

Lyrik siegt

Kranichsteiner Preis an Jan Wagner

Der Kranichsteiner Literaturpreis geht in diesem Jahr an den Schriftsteller und Übersetzer Jan Wagner. Der 1971 geborene Berliner erhält die mit 20 000 Euro dotierte Auszeichnung in Anerkennung für sein Werk, insbesondere für den im Jahr 2010 erschienenen Gedichtband „Australien“. Außerdem erhalten die Lyrikerin Marion Poschmann ein zehnwöchiges Stipendium im Deutschen Haus der New York University und die Schriftstellerin Sudabeh Mohafez ein gleichfalls zehnwöchiges Stipendium an der Queen Mary University of London. Die Preise werden am 25. November im Theater Mollerhaus in Darmstadt überreicht. Schon am Vormittag dieses Tages bewerben sich in einer öffentlichen Lesung in der Darmstädter Bertolt-Brecht-Schule drei Autoren um den Kranichsteiner Literaturförderpreis in Höhe von fünftausend Euro: Nino Haratschwilli, Judith Zander und Max Schmittgen lesen aus bislang unveröffentlichten Texten. F.A.Z.

Heute

Das grüne Leuchten

Was der Nachbar sah: Dass F. Scott Fitzgeralds Roman „Der große Gatsby“ zeitlos gültig ist, zeigen gleich zwei neue Hörbuchfassungen, die jetzt erschienen sind. Seite 32

Mozart für alle

Mit den Seefestspielen im Wasser hat es zwar nicht geklappt, aber auch am Ufer war Katharina Thalbachs „Zauberflöte“ ein irres Vergnügen. Seite 33

Als Beuys die DDR eroberte

Die Mauer in Berlin war für die Kunst und die Künstler ein wenig durchlässiger, weil ein Mann mit Diplomatenstatus beherzten Grenzverkehr betrieb. Kunstmarkt 35

Halb Fisch, halb Frau

Anna Prohaska ist die umjubelte neue Despina in der Salzburger „Così“. Ihr erstes Solo-Album gilt den Liedern der Nixen, Nymphen und Sirenen. Schallplatten 37

Fortsetzung des Artikels von Melanie Mühl von Seite 31

Es liegt keine Problemanzeige vor

Man nehme sich der Problematik an, prüfe den Sachverhalt und leite ihn an die zuständige Stelle weiter. Im Augenblick sei eine Neuregelung der Bordsteinhöhe dringlicher. „Behinderte und Jugendliche, da wird als Erstes gespart“, sagte neulich eine Ministerin zu Frau Reichstein. „Hören Sie auf zu träumen.“ Aus dem Büro des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Hubert Hüppe, heißt es: „Leider ist eine Einführung zusätzlicher Hilfe- und Unterstützungsleistungen für taubblinde Menschen in den nächsten Jahren nicht absehbar.“

Ein Telefongespräch mit dem Behindertenbeauftragten von Nordrhein-Westfalen, Norbert Killewald. In Recklinghausen

Taubblinden und Behindertenorganisationen zusammen. Das Netzwerk wird größer, ihr Einfluss wächst. Die Taktik, Personen loszuwerden, indem man sie auflaufen lässt, funktioniert bei ihr nicht. Das liegt an ihrer Hartnäckigkeit und Geduld, vor allem aber daran, dass Irmgard Reichstein nicht als Betroffene handelt. Sie handelt als Mitglied einer Gesellschaft, dem die Tatsache, dass es in diesem Land Minderheiten gibt, die durch jedes Raster fallen, als wären sie inexistent, Angst einjagt. Sie selbst könnte plötzlich auf der falschen Seite stehen. Jeder könnte das. Dafür muss man gar nicht taubblind werden.

„Der Fall R. ist eine Menschenrechtsverletzung“, sagt Irmgard Reichstein, sie hat das Institut für Menschenrechte in Berlin informiert. Jetzt liegt der Fall bei Valentin Aichele, dem Leiter der Monitoring-Stelle, die die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Regierung überwacht. Irmgard Reichstein dachte, beim Institut für Menschenrechte ist sie richtig.

Valentin Aichele, Anfang vierzig, ist ein ambitionierter Mann. Als der Name Irmgard Reichstein fällt, kräuselt sich seine Stirn. Über die Situation Taubblinder in Deutschland sagt er: „Taubblinde Menschen sind weitaus stärker von Benachteiligungen betroffen als andere Menschen mit Behinderungen.“ Man könnte meinen, diese Feststellung hätte Konsequenzen. Hatte sie auch: Das Institut gab eine Pressemeldung heraus mit der Empfehlung, Tbl als Merkzeichen einzuführen, die sich auch im Aktionsplan der Regierung findet. Es gab eine wissenschaftliche Untersuchung der Lebenslage Taubblinder in Auftrag, und vor einiger Zeit hat sich Aichele mit Taubblinden zusammengesetzt und die Problemlage erörtert. Er führt informelle Gespräche. Valentin Aichele findet, das ist eine ganze Menge.

Aichele ist ein winziges Rädchen im riesigen System. Er hat keine weitreichenden Befugnisse und wenig Geld zur Verfügung. Er würde gern mehr bewegen, aber ihm sind die Hände gebunden. Die Strukturen definieren seinen Aktionsradius, und an den Strukturen kann Aichele nichts ändern.

Um den Fall R. in Bethel wird sich das Institut für Menschenrechte nicht kümmern. „Wir haben keine staatlichen Befugnisse, eine konkrete Menschenrechtsverletzung festzustellen“, gibt Aichele an. „Unser Fokus ist nicht der Einzelfall.“ Bei gravierenden Fällen könne man zwar eine Ausnahme machen, aber dafür fehlten die Kapazitäten. Er fragt: „Wissen Sie überhaupt, wie viele Leute hier arbeiten?“ Da seien nur er, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und eine Sekretärin.

„Monitoring“ kommt von „to monitor“, was so viel bedeutet wie beobachten, kontrollieren. Aber wie soll die „Monitoring-Stelle“ kontrollieren, ob die Bundesregierung die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzt, wenn sie jene Fälle, in denen Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt werden, gar nicht benennen darf? Egal, an wen man sich wendet, niemand fühlt sich richtig zuständig, alle schieben die Verantwortung von sich: der Regionalleiter in Bethel, der Behindertenbeauftragte von Nordrhein-Westfalen, der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, der Leiter der Monitoring-Stelle des Instituts für Menschenrechte. Wenn selbst dieses Institut nicht befugt ist, Menschenrechtsverletzungen festzustellen, fragt man sich, wer ist es dann? Aichele hat darauf keine Antwort. Offenbar, sagt er, gebe es eine „institutionelle Lücke“.

Herr R. ist in diese institutionelle Lücke gefallen. Er ist ein Kollateralschaden, ein Fehler im System, der nicht sein darf. Es hat fünfzig Jahre gedauert, bis jemand kam, der handelte. Herr R. ist in dieser Woche ins Taubblindenwerk Hannover umgezogen.

Taubblinde

In Deutschland sind laut Schätzung des „Gemeinsamen Fachausschusses hörschwerbehindert/taubblind“ vier- bis sechstausend Menschen von Taubblindheit betroffen. Demgegenüber stehen weniger als dreihundert spezielle Heimplätze und hundert geschulte Taubblindeassistenten. Als Berufsbild existiert Taubblindenassistent nicht. Eine doppelte Sinnesbehinderung ist hierzulande nicht als spezifische Behinderung anerkannt, weshalb Taubblinde kein eigenes Merkzeichen haben. Im Schwerbehindertenausweis sind die Abkürzungen Gl für gehörlos und Bl für blind vermerkt. Im Gegensatz zu Deutschland hat das Europäische Parlament Taubblindheit 2004 als Behinderung eigener Art anerkannt. Es forderte „die Organe der EU sowie die Mitgliedstaaten auf, die Rechte der Hör- und Sehbehinderten anzuerkennen und ihnen Geltung zu verschaffen“. Zum Beispiel in Finnland oder Norwegen gibt es deshalb einen am Einzelfall orientierten Anspruch auf persönliche Assistenz und Dolmetscherleistungen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Taubblinde am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und die UN-Konvention über die Rechte von Behinderten, die seit 2009 auch für Deutschland verbindlich ist, eingehalten wird. (F.A.Z.)

gab es von 2005 bis 2007 eine Beratungsstelle für Taubblinde, finanziert von der „Aktion Mensch“. Sie wurde geschlossen, weil das Land die Kosten nicht übernehmen wollte. Killewald sagt: „Das war vor meiner Zeit.“ Welche konkreten Maßnahmen Taubblinden während seiner Amtszeit helfen könnten, dazu will er sich nicht äußern. Gerade sei die vierte Taubblinden-assistenzausbildung bewilligt worden, sagt er. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine Regelfinanzierung, das Projekt kann also jederzeit gekippt werden. Wie viele Assistenten pro Jahr ausgebildet werden, weiß Killewald nicht. Es scheint ihm auch nicht zu interessieren. „Fragen Sie die Frau von der Stiftung“, sagt er.

Irmgard Reichstein ist für die Politik kein ernstzunehmender Gegner. Sie ist für sie lediglich eine lästige Frau, die eine Stiftung gegründet hat, weil ihr Bruder taubblind ist, was in die Kategorie „Familienschicksal“ fällt. „Man geht davon aus, dass ich bald aufgeben“, sagt sie. Doch der Glaube, die bürokratischen Mühlen werden sie zermürben, ist ein Trugschluss. Mittlerweile ist einigen klargeworden, dass Irmgard Reichstein es ernst meint. Sie arbeitet eng mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der



Chelsey Schill als eine Königin der Nacht, die alle zum Staunen brachte – was weniger an ihrem Singen lag als an dem phantastischen Bild, das sie im Himmel abgab. Foto Reuters

Rache der Gaukler am Subventionstheater

Die Besetzung im Versorgungszelt bohrt mit den Augen Löcher in die Luft: halb irr, auf jeden Fall ratlos. Scampipfännchen? Waren noch nicht da. Vegetarische Quiche? Bitte drei, vier Minuten Geduld. Also dann ein „Berliner Duett“, im Klartext: Currywurst mit Pils. Die Currywurst war kalt. „Wir müssen uns erst noch sortieren“, murmelte die junge Frau hinter den Edelstahltrögen ganz verhuscht. Durch das entrudelnde Publikum schritt ein sanfter, verständlich blickender weißer Hirsch.

In den letzten Tagen war alles drunter und drüber gegangen bei den Seefestspielen Berlin, die nun zum ersten Mal an jenem Kropf der Havel stattfinden, der „Wannsee“ genannt wird. Christoph Dammann, vormals Intendant der Opernhäuser von Köln und Lissabon, wollte ein kleines Brezgen in die Mark Brandenburg stellen und hatte sich zunächst die Halbinsel Hermannswerder in Potsdam ausgesucht. Doch Umweltschützer wehrten sich erfolgreich gegen eine Seebühne. Der Berliner Stadtbezirk Steglitz-Zehlendorf hatte weniger Bedenken und gab das Strandbad Wannsee frei. Katharina Thalbach wollte hier Mozarts „Zauberflöte“ inszenieren; und die Bühne von Momme Röhrbein – eine große Pyramide mit Felsen- und Palmenprospekten – sollte im Wasser schwimmen. Doch die Deutsche Entertainment AG hatte versäumt, rechtzeitig die wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Da wurde also vierzehn Tage vor der Premiere alles in den Sand gesetzt, mithin ans Ufer, und am Ende trotzdem sehr hübsch: Durch das Loch in der Pyramide sah man am Donnerstag die Sonne langsam im See versinken. Das war so schön, dass man die Schmerzen vergaß in den blauen Hartchalensitzen auf der Tribüne, die einem den Hintern auf Zwetschgengröße zusammenkniffen. Dreitausendsiebenhundert Leute wollten ja irgendwie untergebracht werden.

Katharina Thalbach inszeniert im Strand des Wannsees mit flatternder Kreppseide eine kindergeburtstags-irre „Zauberflöte“.

Obwohl es keine Subventionen gibt (und darauf ist man stolz), nennt Berlins Regierender Bürgermeister Klaus Wowereit das Unternehmen in seinem gedruckten Grußwort gleich „unsere neuen Seefestspiele“. Er kommt auf „demokratische Theatertraditionen der antiken Amphitheater“ zu sprechen, freut sich, dass „Hochkultur niedrigschwellig“ angeboten werde und sich „an breite Bevölkerungsschichten“ wende. Ganz in diesem Sinne feiert Elke Heidenreich in einem Aufsatz für das Programmheft „Die Zauberflöte“ als ein Werk an alle und für alle.

Braunkohleopfer

Bedburg schleift Schlosskapelle

„Romantik, Realismus, Revolution – Das 19. Jahrhundert“ lautet das Motto, unter dem am 11. September der „Tag des offenen Denkmals“ begangen wird. Für die Stadt Bedburg, westlich von Köln im rheinischen Braunkohlerevier gelegen, kommt es sechs Wochen zu spät: Die 1854 eingeweihte Schlosskapelle, ein Frühwerk des Kölner Diözesanbaumeisters Vincenz Statz (1819 bis 1898), eines der prägenden Architekten der Neugotik im Rheinland, wurde gerade abgerissen. Noch im Mai hatte der Bürgermeister von Bedburg eine „reelle Chance“ ausgemacht, „die Kapelle zu retten“. Auch die rheinische Ritterakademie, die Statz ein Jahr zuvor als

viergeschossigen Schultrakt an das Renaissance-Schloss angesetzt hatte, steht vor der Schleifung. Das Kirchlein war zwar schon vor Jahren wegen Bauauffälligkeit entweiht worden, galt aber angesichts der malerischen Lage am Eingang zum Schlosspark als architektonisches Juwel mit hohem Identitätswert. Die Kosten für die vorläufige Sicherung waren auf dreihunderttausend, für die Sanierung auf 1,5 Millionen Euro geschätzt worden. Während der Landeskonservator Rheinland den Abbruch als Kollateralschaden der vom Braunkohleabbau verursachten Geländesenkungen hinstellt, beklagt die Kölner Dombaumeisterin, die sich für den Erhalt eingesetzt hatte, einen „wesentlichen Verlust für die Denkmallandschaft“, der durch die „Unwilligkeit und Unfähigkeit der Gemeinde“ entstanden sei. aro.

Und genau so, quasi als basisdemokratische Volkstheatertranche der Kirmesgaukler an der Diktatur der subventionierten Regisseurscliquen, hat Katharina Thalbach das Stück inszeniert. Es ist ein großer, lustiger Kindergeburtstag geworden. Schon während der Ouvertüre – gespielt von der übrigens exzellenten Kammerakademie Potsdam unter Judith Kubitz – schoben schwarzkuttige Mönche zwei rotäugige See-Ungeheuer herein: Nessies auf dem Rollator. Ein drittes wurde dann von den drei Damen so herrlich lautstark abgemurkst, dass hier schon die ersten Sechsjährigen in die Hände klatschten. Kurz darauf glotzte dann das Schulanfängerpublikum eher gelangweilt seine Fußspitzen an, während die drei Damen sich über Prinz Tamino hermachten, ihre Nonnenhabits aufreißen, bis fleischfarbene BHs mit dick aufgemalten Brustwarzen hervorploppten. Nach diesem altersspezifischen Zielgruppensplitting ging doch wieder eine hohe szenische Integrationskraft aus von einem großartigen, absolut irren Bild: Die Königin der Nacht, mit Sil-

berglitzerkrone, wurde durch den Arm eines Hubdrehkrans in die Luft gehievt und sang in wirr flatternder Kreppseide, pechschwarz, ihre erste Arie vor dem noch hellen Abendhimmel. Sie sang übrigens nicht besonders sauber, wie es den meisten Sängern nicht gut bekam, dass sie elektrisch verstärkt wurden. Man hörte nun jede Bruchigkeit, jede unvollkommene Stütze, jeden Wackler der Intonation, wengleich sich Andreass Hörli als Sarastro tadellos, Sophie Kluffmann als Pamina und Musa Nkuna als Tamino ganz anständig ihrer Partie stellten. In alter Volkstheatertradition wurde der Papageno von einem Schauspieler, Gunter Warms, gesungen. Seine Bemerkung „Vernunft? Ich hab' bloß Instinkte“, verbunden mit dem Schnüffeln unter den eigenen Achseln, dürfte auch ein flapsiges Bekenntnis der Regisseurin gewesen sein, das gewiss nicht böse gemeint war, aber auf breite Zustimmung bei den Intellektuellenfeinden unter den Opernfreunden stoßen dürfte. So weit hätte man es mit der Niedrigschwelligkeit gar nicht treiben müssen, um allen Freude zu machen. JAN BRACHMANN

Cranach transparent

Datenbank in Stuttgart

Der Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Kunstgeschichte an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart stellt eine Datenbank zum Werk Lukas Cranachs des Älteren zusammen, der 1553 starb. Rund 1800 Gemälde sowie 350 Zeichnungen würden dokumentiert, die „erstmalig einen vergleichenden Blick auf das schwer überschaubare Œuvre des Wittenberger Hofmalers“ ermöglichen, teilte der Lehrstuhl mit. Die Datenbank www.cranach.net erlaubt Kunstwissenschaftlern aus aller Welt, Beiträge einzustellen. Damit sieht man einen „transparenten wissenschaftlichen Diskurs und Austausch gewährleistet“. dpa

www.fischer125.de

Der neue Roman von Josef Haslinger – eine Tragödie des 20. Jahrhunderts

Josef Haslinger erzählt in seinem neuen Roman eine Familiengeschichte, verstrickt in die Tragödien des 20. Jahrhunderts. Er erzählt von Angst, Wut, Hoffnung und der Unabschließbarkeit der Erinnerung. »Josef Haslinger schreibt Texte, die aus dem Leben gegriffen sind und den Leser vor eine fast schon altmodisch anmutende Aufgabe stellen: Sie zwingen zum Nachdenken.«

Hans Christian Kosler, Neue Zürcher Zeitung



S. FISCHER
im 125. Jahr

272 Seiten, € (D) 19,95

